

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- A = bereits im Entwurf ausgeführt
- B = Begründung ändern oder ergänzen
- H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
- K = Keine Abwägung erforderlich
- N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
- T = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
- U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
- V = Berücksichtigung im Durchführungsvertrag
- Z = Zurückweisung einer Argumentation
- BV = Berücksichtigung im weiteren Verfahren

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit

- Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB -

- Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -

Postausgang der Information zum Planvorhaben: 29.04.2024
 Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 31.05.2024

Postausgang der Information zum Planvorhaben: _____
 Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: _____

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Frühzeitige Beteiligung	Förmliche Beteiligung
		Stellungnahme vom	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
1	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	06.05.2024	
2	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	
3	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle	30.05.2024	
4	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt	04.06.2024	
5	DB-Netz AG Regionalbereich Südost	13.05.2024	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost		
	DB Energie GmbH Netzmanagement Südost		
6	IHK Halle-Dessau Geschäftsstelle Halle	31.05.2024	
7	Handwerkskammer Halle (Saale)	-	
8	Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Sachsen - Anhalt	23.05.2024	
9	Kurbetriebsgesellschaft Naumburg / Bad Kösen mbH	30.05.2024	
10	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Bau- und Kunstdenkmalpflege)	30.04.2024	
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Bodendenkmalpflege)	31.05.2024	
11	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	22.05.2024	
12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	06.05.2024	
13	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	10.05.2024	
14	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	22.05.2024 & 04.06.2024	
15	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	03.06.2024	
16	Landkreis Burgenlandkreis	30.05.2024 & 05.07.2024	
17	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	-	
18	Polizeiinspektion Halle (Saale)	16.05.2024	
19	PVG Burgenlandkreis mbH	23.05.2024	
20	ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH	-	
21	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG)	14.05.2024	
22	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	10.05.2024	
23	Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR Görchen	-	
24	AZV Naumburg	06.05.2024	
25	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	30.04.2024	
26	MITNETZ GAS	02.05.2024	
27	MITNETZ STROM	18.07.2024	
28	Servicegesellschaft Sachsen- Anhalt Süd mbH	16.05.2024	
29	Technische Werke Naumburg GmbH		
30	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH	06.05.2024	
31	Bundesnetzagentur	29.05.2024	
32	Tele Columbus AG	-	
33	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	-	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

34	Ontras Gastransport GmbH	14.05.2024	
	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH		
35	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG	08.05.2024	
36	envia Mitteldeutsche Energie AG	-	
37	50Hertz Transmission GmbH	30.04.2024	
38	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG	-	
39	Landesamt für Umweltschutz (LAU)	-	
40	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	10.07.2024	
41	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt	-	
42	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt	-	
43	Landesheimatbund Sachsen - Anhalt e.V.	-	
44	Landesjagdverband Sachsen - Anhalt e.V.	-	
45	Landesanglerverband Sachsen - Anhalt e.V.	30.04.2024	
46	NABU Sachsen-Anhalt (Naturschutzbund Deutschland e.V.)	-	
47	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	-	
48	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt	-	
49	Gemeindeverwaltung Großheringen	02.05.2024	
50	Stadt Bad Sulza	-	
51	Verbandsgemeinde An der Finne	-	
52	Verbandsgemeinde Unstruttal	15.05.2024	
53	Verbandsgemeinde Wethautal	-	
54	Stadt Dornburg-Camburg	-	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd.-Nr.	TöB Hinweise/Anregungen/Bedenken	Abwägungsvorschlag/Berücksichtigung	Vermerk
1	TöB 1 – Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 06.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
1.1	ich danke Ihnen für die Übersendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben. Nach meiner Recherche konnte ich feststellen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den betroffenen Gebieten keine Flurstücke des Landes Sachsen-Anhalt zu finden sind.	Keine Belange betroffen.	K
1.2	Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass hier lediglich eine Betroffenheit aus Liegenschaftssicht geprüft wurde. Inwieweit andere Interessen des Landes Sachsen-Anhalt von dem Vorhaben betroffen sind, kann hier nicht beurteilt werden und ich empfehle daher eine Beteiligung von möglicherweise betroffenen Ministerien bzw. Behörden des Landes Sachsen-Anhalt. Als Beispiele seien hier die Ministerien für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Infrastruktur und Digitales, Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten genannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden bereits das Ministerium für Infrastruktur und Digitales , sowie das Landesamt für Umweltschutz (aus dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt) und das Landeszentrum Wald (aus dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten) beteiligt. Zur Vollständigkeit werden die zwei letzteren Ministerien in der förmlichen Beteiligung nachholend als Ganzes beteiligt.	BV
1.3			
1	TöB 1 – Name TöB Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
1.4			
1.5			
1.6			
1.7			
2	TöB 2 – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
2.1			
2.2			
2	TöB 2 – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
2.3		
2.4		
3	TöB 3 – Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Stellungnahme vom 30.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)	
3.1	Ihr Schreiben ist am 29.04.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Keine Belange betroffen. K
3.2		
3	TöB 3 – Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)	
3.3		
3.4		
4	TöB 4 – Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 04.06.2024 (frühzeitige Beteiligung)	
4.1	ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. April 2024 bzgl. Anforderung einer Stellungnahme gemäß §4 Absatz 1 Bau GB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 "Solarpark Boblas" und zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (S), OT Boblas. Urlaubsbedingt hat sich die Antwort leider etwas verzögert, ich bitte dies zu entschuldigen. Die übermittelten Planunterlagen wurden von mir eingesehen. Mein Aufgabenbereich wird vom Geltungsbereich des geänderten Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes nicht berührt.	Keine Einwände. K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Seitens des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht (LfB) gibt es daher keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes.		
4.2			
4	TöB 4 – Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
4.3			
4.4			
5	TöB 5 – Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom 13.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
5.1	wir nehmen Bezug auf Ihre Mail zu den im Betreff genannten Thema und möchten Ihnen mitteilen, dass die Deutsche Bahn AG und ihre Konzernunternehmen von den Planungen nicht berührt wird. Auf Grund der Entfernung von ca. 5000m zu aktiven Bahnanlagen der Eisenbahn des Bundes erhalten Sie keine bahnseitige Gesamtstellungnahme.	Keine Belange betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
5.2			
5	TöB 5 – Deutsche Bahn AG Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
5.3			
5.4			
6	TöB 6 – IHK-Halle-Dessau Geschäftsstelle Halle Stellungnahme vom 31.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
6.1	das im Betreff genannte Bauleitverfahren zum vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Gegen die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen bestehen seitens der IHK keine Einwände. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Weitere Hinweise und Anmerkungen liegen uns derzeit nicht vor.	Keine Einwände.	K
6.2			
6	TöB 6 – IHK-Halle-Dessau Geschäftsstelle Halle Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
6.3			
6.4			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

7	TöB 7 – Handwerkskammer Halle (Saale) Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
7.1			
7.2			
7	TöB 7 – Handwerkskammer Halle (Saale) Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
7.3			
7.4			
8	TöB 8 – Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Sachsen - Anhalt Stellungnahme vom 23.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
8.1	durch das oben genannte Bauleitplanverfahren: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 "Solarpark Boblas" u. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) Ortsteil Boblas werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54), wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt.	Keine Belange betroffen.	K
8.2	Das LAV, Dez. 54 ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/ Bebauungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i. d. R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
8	TöB 8 – Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) Sachsen - Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
8.3			
8.4			
9	TöB 9 – Kurbetriebsgesellschaft Naumburg / Bad Kösen mbH Stellungnahme vom 30.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
9.1	wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.04.2024 und teilen mit, dass durch uns eine Stellungnahme nicht abgegeben wird.	Keine Stellungnahme.	K
9.2			
9	TöB 9 – Kurbetriebsgesellschaft Naumburg / Bad Kösen mbH Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
9.3			
9.4			
10	TöB 10 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 30.04.2024 & 31.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

10.1	<p>anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalspflege, die Teilstellungnahme der Abt. Bodendenkmalspflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das angezeigte Planungsvorhaben</p>	Keine Einwände.	K
10.2	<p>anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalspflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalspflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p>Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Fundstellen: Mittelalter, frühe Neuzeit). Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Grabhügel: undatiert; Fundstelle: Neolithikum); zur Ausdehnung vgl. Anlage.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf das Vorhandensein von archäologischen Kulturdenkmalen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in der Entwurfsfassung der Begründung hingewiesen. Außerdem sind die Kulturdenkmale in der Planzeichnung ergänzt worden.</p>	B P/T
10.3	<p>Das Areal liegt nordwestlich der historischen Ortslage Boblas auf schwach hügeligem Gelände. Nach Osten schließen sich mehrere Erosionsrinnen an, die in das Wethautal münden. Südwestlich liegt ein heute nur noch teilweise wasserführender Bach. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden — so zeigen es die aktuellen Grabungen — von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet — hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.</p> <p>Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu</p>	Ausführungen zu den vorhandenen Bodendenkmalen werden in die Entwurfsfassung der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	B

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.		
10.4	<p>Im Vorhabensgebiet liegen mittelalterliche und frühneuzeitliche Fundstellen. Diese stehen vermutlich im Zusammenhang mit der Dorflage Boblas. Möglicherweise handelt es sich hierbei um eine Teilwüstung von Boblas. Das öffentliche Interesse ist gegeben.</p> <p>Bei Wüstungen handelt es sich um ehemalige Ortschaften, die schon im Spätmittelalter wieder aufgegeben worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen, aber auch an klimatischen Bedingungen. In seltenen Fällen sind durch urkundliche Erwähnungen die Namen solcher Ortschaften bekannt. Wüstungen sind bedeutende Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine sehr hohe Bedeutung für die Regionalgeschichte. Im Nahbereich der Wüstungen liegen meist weitere Hinterlassenschaften, die zum infrastrukturellen Umfeld solcher Siedlungen zu rechnen sind. Hierzu gehören Altfluren, Altwege, und Dämme, aber auch Bestattungen und sakral-religiöse Denkmale. Bei Teilwüstungen sind nur bestimmte Bereiche einer Siedlung aufgegeben worden, während andere Bereiche der Siedlung weiter bewohnt wurden. Gerade Teilwüstungen besitzen einen hohen gesellschaftlich-wissenschaftlichen Wert, da meist ein Bezug zu einer noch bestehenden Ortschaft gezogen werden kann.</p> <p>Im unmittelbaren Umfeld liegt eine jungsteinzeitliche Fundstelle. Ob diese Fundstelle in Verbindung mit den etwas weiter entfernten Grabhügeln steht, ist momentan noch nicht geklärt, ein Zusammenhang ist aber möglich. Somit finden sich im Umfeld des Vorhabensgebiets auch urgeschichtliche Fundstellen von hoher Bedeutung.</p>	Ausführungen zu den vorhandenen Bodendenkmalen werden in die Entwurfsfassung der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	B
10.5	Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen	Der Hinweis zu möglichen unbekanntem Bodendenkmalen wird in die Entwurfsfassung der Begründung aufgenommen.	B

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können: vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal <i>ipso iure</i> und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung. O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p>		
10.6	<p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden. Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wird von diesem Landesamt das zweistufige Verfahren mit Magnetometeruntersuchung für März 2025 und Referenzschnitte für ca. Oktober 2025 geplant und durchgeführt, dies wurde von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die abgestimmte Vorgehensweise eingegangen.</p>	B, H

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.		
10.7	<p>Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 — 63.57704 in MBI. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahmen mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.	B, H
10.8	Anhang: Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale vom 31.05.2024 im Maßstab 1:7.500. Wie in der Stellungnahme beschrieben, weist der Vorhabenbereich im südwestlichen Teil ein archäologisches Kulturdenkmal (§ 14.1) auf, sowie auf der gesamten Fläche begründete Anhaltspunkte (§ 14.2). Des Weiteren schneiden gewöhnliche Altwege und ein Dammweg die Vorhabenfläche.	Der Karte wird in die Entwurfsfassung der Begründung aufgenommen.	B
10	TöB 10 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
10.3			
10.4			
11	TöB 11 – Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 22.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
11.1	<p>mit Schreiben vom 29.04.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:												
11.2	<p>Bergbau Für den o. g. B-Plan „Solarpark Boblas“ gilt: <i>Bergbauberechtigungen</i> Das Planungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführter Bergbauberechtigung:</p> <table border="0"> <tr> <td>Art der Berechtigung</td> <td>Bewilligung</td> </tr> <tr> <td>Feldesname</td> <td>Bad Kösen</td> </tr> <tr> <td>Nr. der Berechtigung</td> <td>II-A-d-32/92-4836</td> </tr> <tr> <td>Bodenschatz</td> <td>Kali- und Steinsalze einschließlich auftretender Sole (beschränkt auf natürlich auftretende Sole)</td> </tr> <tr> <td>Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer</td> <td>Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH Parkstraße 4-6 06628 Bad Kösen</td> </tr> </table> <p>Bei o.g. Berechtigung handelt es sich um eine großräumig erteilte Bewilligung. Es bestehen daher keine Beeinträchtigungen zum geplanten Vorhaben. Es liegen keine weiteren Planungen über bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, für den Bereich der Antragsfläche vor.</p>	Art der Berechtigung	Bewilligung	Feldesname	Bad Kösen	Nr. der Berechtigung	II-A-d-32/92-4836	Bodenschatz	Kali- und Steinsalze einschließlich auftretender Sole (beschränkt auf natürlich auftretende Sole)	Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH Parkstraße 4-6 06628 Bad Kösen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis in die Begründung aufgenommen. Keine Beeinträchtigungen.	B
Art der Berechtigung	Bewilligung												
Feldesname	Bad Kösen												
Nr. der Berechtigung	II-A-d-32/92-4836												
Bodenschatz	Kali- und Steinsalze einschließlich auftretender Sole (beschränkt auf natürlich auftretende Sole)												
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Kurbetriebsgesellschaft Naumburg/Bad Kösen mbH Parkstraße 4-6 06628 Bad Kösen												
11.3	<p><i>Stillgelegter Bergbau/Altbergbau</i> Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. Hinweis auf unbekanntem Steinbruch (außerhalb unserer Zuständigkeit). Aus der Historischen Karte von 1910 ist jedoch ersichtlich, dass sich im Antragsgebiet ein dem LAGB unbekannter Steinbruch befunden hat. Dieser Abbau stand nicht unter Bergaufsicht, sondern lag im Verfügungsbereich des Grundeigentümers bzw. der Kommune. Sollten bei den Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Stollen, Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen, und das LAGB ist zu informieren. Nach einer Untersuchung und ergebnisabhängigen Behandlung können die Arbeiten wieder aufgenommen werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	B										

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>11.4</p>	<p><u>Geologie</u> <i>Lagerstätten und Rohstoffe</i> Die geplante PVFA soll auf einer Fläche errichtet werden, die nach dem aktuell gültigen REP Halle als VB Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist (VB Rohstoffgewinnung 9. Kalksteingewinnung Naumburg/Boblas). Auch wenn die Grundstückseigentümer die Errichtung einer PVFA gegenüber einer Kalksteingewinnung bevorzugen, widersprechen die Planungen den Grundsätzen G 4.2.3-6, G 4.2.3-7 und G 4.2.3-8 des REP Halle. Die Standzeit einer heute errichteten PVFA beträgt 20 bis 30 Jahre. Innerhalb solch großer Zeitfenster können Eigentümerwechsel, vor allem bei Grundstücken, nicht ausgeschlossen werden. Aus den Planungsunterlagen lässt sich ableiten, als Lesart, dass die jetzigen Grundstückseigentümer eine zukünftige Kalksteingewinnung nicht ausschließen. Durch mögliche Eigentümerwechsel können sich jedoch die Präferenzen bezüglich Grundstücks-/Flächennutzung grundsätzlich ändern. Es wird dringend empfohlen für die geplante PVFA eine temporäre Baugenehmigung zu erteilen, die sich zeitlich an der maximalen Nutzungsdauer einer PVFA richtet. Eine wiederkehrende Bestückung mit neuen Solarmodulen sollte ausgeschlossen sein. Alle anderen Planungen werden seitens der Rohstoffgeologie abgelehnt, da diese gegen die oben genannten Grundsätze des REP Halle verstoßen und eine zukünftige resiliente, lokale und importunabhängige Rohstoffversorgung gefährden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aktuell wird von einer Laufzeit von PV-Freiflächenanlagen von 30 Jahren ausgegangen. Dementsprechend beträgt die Laufzeit der mit den Grundstückseigentümern geschlossenen Nutzungsverträge 20 Jahre mit Möglichkeit zwei Mal um je 5 Jahre zu verlängern. Um sicherzustellen, dass die Flächen nach Nutzungsaufgabe des Solarparks wieder einer anderen Nutzung zugeführt werden können (z.B. Landwirtschaft, Kalksteingewinnung), wird im Durchführungsvertrag geregelt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Kosten des Betreibers aufgehoben werden muss und der Rückbau der Anlagen veranlasst wird. Die Kosten hierfür hat ebenfalls der Vorhabenträger zu tragen – hierfür wird eine Rückbaubürgschaft hinterlegt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die im Durchführungsvertrag enthaltenen Regelungen eingegangen.</p>	<p>V, B</p>
<p>11.5</p>	<p><i>Ingenieurgeologie</i> Der geologische Untergrund wird im südlichen Bereich des Vorhabens auch aus Gesteinen des Mittleren Muschelkalkes gebildet, die potenziell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potenzielle Gefährdung durch Subrosion vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird. Entsprechend der uns vorliegenden Karten wird der oberflächennahe Untergrund bereits aus Kalk- und Mergelsteinen des Unteren und Mittleren Muschelkalkes gebildet. Meist ist der hangende Bereich als entfestigter Verwitterungshorizont ausgebildet, jedoch können gering bis nicht entfestigte Bereiche nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, eine standortbezogene</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die potenzielle Gefährdung durch Subrosion wird durch ein Bodengutachten zusammen mit Rammkernen der Baugrunduntersuchung später im Verfahren untersucht, um den Boden nicht doppelt zu belasten. Bis zur Ausführungsplanung muss der Baugrund feststehen.</p>	<p>H</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass die Gründung den Begebenheiten angepasst werden kann.		
11.6	<p><i>Hydrogeologie</i> Sowohl in den Festgesteinen als auch in den Verwitterungsbildungen kann Niederschlag erfahrungsgemäß nur eingeschränkt oder nicht versickern, von konzentrierter Versickerung wird deshalb abgeraten.</p> <p>Hinweis Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine konzentrierte Versickerung des Niederschlags ist nicht vorgesehen. Um eine möglichst dezentrale Versickerung zu gewährleisten sollen ausreichend große Lücken zwischen den Solarmodulen für Tropfkanten freigehalten werden sowie die Tropfkanten entlang der Höhenlinien ausgerichtet werden.</p>	<p>K</p> <p>H</p>
11.7	Karte: Ausschnitt aus Historischer Karte von 1910 (LAGB/CARDO) zeigt die Antragsfläche mit einem unbekanntem Steinbruch in der westlichen Mitte.	-	-
11	TöB 11 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
11.3			
11.4			
12	TöB 12 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
12.1	<p>im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung: Im Planungsgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befindet sich der Lagefestpunkt 4836 02100 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser Festpunkt ist nach § 5 VermGeoG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung: Dezernat 53 - Grundlagenvermessung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation In den Anlagen sende ich Ihnen einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte mit Erläuterungen zur Verdeutlichung der Lage der Punkte sowie die Koordinaten. Ein Merkblatt über den Schutz der Vermessungsmarken liegt bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in die Entwurfsfassung der Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Der Lagefestpunkt sowie die 2 m Schutzradius liegen im Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Plangebietes und innerhalb des bestehenden Waldstücks und werden somit nicht vom Vorhaben oder der Bauphase beeinträchtigt.</p>	B

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

12.2	Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass die Quellenangabe auf der Planzeichnung nicht aktuell ist. Da es sich bei den verwendeten Geobasisdaten des LVerGeo um offene Daten handelt, bringen Sie bitte den Vermerk gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (siehe Anlage) an. Für Rückfragen stehe ich unter der oben aufgeführten Telefonnummer gern zur Verfügung.	Eine URL zum Verweis auf die Daten wurde hinzugefügt.	B, P
12.3	Anhang: <ul style="list-style-type: none"> - Karte und Erläuterung zur Karte: Festpunktübersicht - Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem, Maßstab 1:10000, erstellt am 06.05.2024; - Gesamtauszug Lagefestpunkt 4836 021 00 mit Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht und Punktvermarkung - Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP <ul style="list-style-type: none"> o Schutzradius um Festpunkt von 2 m - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) - Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) Vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 569) - Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo), Stand: 01.03.2024 (Version 5.0) 	Siehe Abwägung Lfd.-Nr. 12.1	-
12	TöB 12 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
12.3			
12.4			
13	TöB 13 – Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 10.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
13.1	die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Süd ist vom o.g. Vorhaben nicht betroffen, da kein unmittelbarer Zusammenhang in Bezug auf eine Bundes – oder Landesstraße besteht. Eine weitere Beteiligung zu diesem Vorgang ist daher nicht erforderlich.	Keine Belange betroffen. Der TöB wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.	BV
13	TöB 13 – Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

13.2			
13.3			
14	TöB 14 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 22.05.2024 & 04.06.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
14.1	<u>Referat Wasser (22.05.2024)</u> im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	Keine Belange betroffen.	K
14.2	<u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung (22.05.2024)</u> hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan: Das Plangebiet überschneidet sich im Westen mit dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BLK). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird zum Entwurfsstand der Planzeichnung reduziert, sodass es das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ nicht mehr schneidet, sondern nur berührt.	P, B
14.3	<u>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen (04.06.2024)</u> Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Bebauungsplan der Stadt Naumburg keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist. Grundsätzliche Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde werden daher nicht berührt. Bei PV- Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde. Entsprechende Ausführungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen sind im Abschnitt 5 der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

14.4	Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die Obere Immissionsschutzbehörde (LVvA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht daher in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.	Die handelsüblichen, dem Stand der Technik entsprechenden und somit mit den zum Einsatz kommenden vergleichbaren Wechselrichtern weisen i.d.R. einen Schalleistungspegel zwischen 30 und 60 dB(A) auf, gemessen in Wechselrichternähe. Die Transformatoren sind aufgrund ihrer Ölkühlung ohne Ventilatoren ausgestattet und tragen daher nicht relevant zum Gesamtschall bei. Darauf wird in der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan hingewiesen.	B, U
14	TöB 14 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
14.5			
14.6			
15	TöB 15 – Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 03.06.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
15.1	Mit Datum vom 29.04.2024 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zum Vorentwurf des BP Nr. 401 "Solarpark Boblas" und der 9. Änderung des FNP der Stadt Naumburg zur landesplanerischen Abstimmung übergeben. <u>1. Planung</u> Mit dem BP und der 9. Änderung des FNP im Parallelverfahren beabsichtigt die Stadt Naumburg die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für das geplante Bauvorhaben der Naga Solar Deutschland GmbH Photovoltaik-Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien zu errichten und planungsrechtlich zu sichern. Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 26,4 ha. Der FNP der Stadt Naumburg weist im Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft aus und im Süden Fläche für Bergbau.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
15.2	<u>2. Raumbedeutsamkeit</u> Als für die landesplanerische Abstimmung sowie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei dem BP und der 9. Änderung des FNP der Stadt Naumburg um eine raumbedeutsame	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Planung handelt, die entsprechend § 13 Abs. 2 LEntwG LSA der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus dem Zweck, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) innerhalb des als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzenden Geltungsbereiches zu schaffen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Größe von 26,4 ha.</p>		
15.3	<p><u>3. Landesplanerische Hinweise</u></p> <p>Da die Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme anhand der vorgelegten Unterlagen der Vorentwürfe des Vorentwurf des BP Nr. 401 "Solarpark Boblas" und der 9. Änderung des FNP der Stadt Naumburg mit Planungsstand vom April 2024 derzeit noch nicht möglich ist, erteile ich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zunächst nachfolgende landesplanerische Hinweise. Diese landesplanerischen Hinweise erfolgen zu beiden Planungen, da diese im Parallelverfahren erfolgen und in den jeweiligen Begründungen Bezüge vorhanden sind. Ich behalte mir vor, im Zuge der im weiteren Planaufstellungsverfahren abzugebenden landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) mit Planänderung von 2023 konkretisiert und ergänzt.</p> <p>Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.		
15.4	Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
15.5	PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVFA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können schallreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf - das Landschaftsbild, - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Diese Prüfung werde ich im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme vornehmen, dementsprechend müssen die Unterlagen, soweit noch nicht vorhanden, zu diesen Punkten Aussagen enthalten. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind daher um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen zu den Bauleitplanungen aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat am 11.12.2024 das gesamtäumliche Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) beschlossen, in dem Kriterien definiert sind, um ungeeignete und konfliktreiche Standorte möglichst von PV-FFA freizuhalten. Landwirtschaftliche Flächen mit durchschnittlichen Ackerzahlen über 66 werden ausgeschlossen. Das Plangebiet entspricht einer Potentialfläche gemäß Konzept. Die Begründung wurde entsprechend des PV-Konzeptes ergänzt. Die Wirkungen der Photovoltaikanlage auf die verschiedenen Schutzgüter werden im Umweltbericht Kapitel 3.2 beschrieben und bewertet.	B, U

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

15.6	<p>In den Raumordnungsplänen finden sich Vorgehaltsgebietsfestsetzungen für das Plangebiet. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.</p> <p>Im LEP-LSA 2010 wurden für den Planungsraum folgende freiraum-strukturelle Festlegungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete im Bereich des Saale-Unstrut-Tales einschließlich Weinbau“ (Ziffer 4.2.1. Nr. 12). <p>Der südliche Planungsraum befindet sich innerhalb dieser Festlegung. Dieses VBG für LWS wurde im REP Halle „präzisiert“ und das Plangebiet liegt maßstabsbedingt außerhalb.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Während das LEP den übergeordneten Rahmen für die planerischen Grundlagen der räumlichen Entwicklung bildet, sind in den Regionalen Entwicklungsplänen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA, soweit erforderlich, insbesondere die räumliche Konkretisierung und Ergänzung der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen schutz- und nutzungsbezogenen Festlegungen zur Freiraumstruktur festzulegen.</p> <p>Es wird demnach kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>	K
15.7	<p>Im REP Halle wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung, Einzelstandort „Naumburg/Boblas“ Kalkstein (Ziffer 5.7.6 Nr. 9) <p>Gemäß Planänderung des REP Halle 2023 liegt das Plangebiet in nachfolgendem Raum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potentiale im Tourismus <p>Das Punktsymbol des VBG für RG (50 ha oder kleiner) ist im südlichen Bereich des Plangebiets gelegen. Es bedarf näherer Abstimmung mit dem LAGB. Die Abstimmung ist den Unterlagen zur landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens zum Entwurf beizulegen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung (Vorbehaltsgebiet) muss sich in den Unterlagen noch besser auseinandergesetzt werden.</p>	<p>Die Aussagen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen werden in der Begründung ergänzt. Gemäß Landesamt für Geologie und Bergwesen handelt es sich bei der vorliegenden Bergbauberechtigung „um eine großräumig erteilte Bewilligung. Es bestehen daher keine Beeinträchtigungen zum geplanten Vorhaben. Es liegen keine weiteren Planungen über bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, für den Bereich der Antragsfläche vor.“</p> <p>Die Eigentümer können nach 20 Jahren neu entscheiden, ob eine Verlängerung der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik gewünscht ist oder nicht. Eine Verlängerung ist gemäß Nutzungsvertrag zwei Mal um je 5 Jahre möglich. Zudem wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan geregelt, dass nach spätestens 30 Jahren die weiterführende Nutzung als Solarpark überprüft wird und ggf. eine Aufhebung des Bebauungsplans und der Rückbau der Anlage auf Kosten des Betreibers zu erfolgen hat.</p>	B, V

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

15.8	<p>Zunächst wird festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben nur ansatzweise eine Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgte. Eine Auseinandersetzung mit diesen sowie dem Z 115 des LEP-LSA 2010 ist zwingend zu führen und in den Begründungen darzulegen.</p> <p>Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte. Im Plangebiet liegen die durchschnittlichen Bodenwertzahlen bei ca. 60/100 und befindet sich damit in einem guten mittleren Bereich. Ein in den Unterlagen diesbezüglich erwähnter Leitfaden und eine Potentialflächenanalyse sind bei der Stadt Naumburg nicht abrufbar. Nur die Abgrenzung durch eine Bodenwertgrenze ist pauschalisiert, da es u.U. auch vorhandene Konversionsflächen in Form von Deponien, Halden, Tagebaue, Altstallanlagen, weitere brachliegende versiegelte Flächen in der Stadt Naumburg geben könnte. U.a. ist der Punkt 4.2 in den Unterlagen zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche wurde unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Naumburg (Saale) als Potenzialfläche eingestuft. Mit diesem PV-Konzept werden harte und weiche Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet berücksichtigt und der Alternativflächenprüfung auf Ebene der Einheitsgemeinde gemäß Planänderung des REP Halle 2010 (5.10.1 G) entsprochen. Kapitel 4.2 der Begründung wurde entsprechend des Konzeptes (Beschluss GR am 11.12.2024) aktualisiert.</p> <p>Das beschlossene Konzept steht auf der Homepage der Stadt Naumburg (Saale) zum Download bereit.</p>	B
15.9	<p>Der Stadt Naumburg wird zur Bewertung des o. g. Vorhabens die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen. Wenn dieses noch nicht vorliegen sollte, wird eine Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb des Flächennutzungsplanes empfohlen bzw. eine parallele Aufstellung.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für PVFA sind der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2020 zu berücksichtigen. In dem Planungskonzept ist darauf Bezug zu nehmen.</p>	<p>Die empfohlene Erstellung eines gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Naumburg (Saale) ist am 11.12.2024 vom Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) beschlossen worden.</p>	H
15.10	<p>Des Weiteren verweise ich darauf, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde mit E-Mail vom 20.12.2021 die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ den unteren Landesentwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. Die vorliegende Arbeitshilfe soll Kommunen als Unterstützung bei Planungen zu PVFA dienen. Darüber hinaus stellt die Arbeitshilfe eine Empfehlung und Argumentationshilfe für die Kommunen</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	dar, um potenzielle Standorte für PVFA neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwägen zu können. Die Arbeitshilfe steht Ihnen als Download unter https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/raumordnung-und-landesentwicklung-in-sachsen-anhalt/#c287380 zur Verfügung.		
15.11	<p>In Anwendung der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) vom 15.02.2022 möglich sein. Durch die FFA-VO werden künftig auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG liegen, zugelassen. Hierzu wird insbesondere auf die im Anhang der FFA-VO angeführte Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt verwiesen.</p> <p>Die hier beplanten Flächen werden nicht im Anhang der FFA-VO als benachteiligtes Gebiet benannt. Auch vor diesem Hintergrund sind die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen hinlänglich zu begründen und nachvollziehbar darzulegen. Ein gesamträumliches Planungskonzept kann diese begründende Funktion übernehmen.</p>	Das gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) beschäftigt sich mit Kriterien, um ungeeignete und konfliktreiche Standorte möglichst von PV-FFA freizuhalten. Landwirtschaftliche Flächen mit durchschnittlichen Ackerzahlen über 66 werden ausgeschlossen. Das Plangebiet entspricht einer Potentialfläche gemäß Konzept (Beschluss GR am 11.12.2024).	H, B
15.12	<p>Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des BP und der 9. Änderung des FNP der Stadt Naumburg im Parallelverfahren zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und insbesondere Grundsätze der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
15.13	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange (z. B. Grundsätze der Raumordnung) und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die öffentliche Stelle hat sich also im Rahmen der Abwägung eigenständig mit den Grundsätzen der Raumordnung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur	B

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>auseinanderzusetzen, d. h. diese in jedem Einzelfall vollständig in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und gerecht mit anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Auch Vorbehaltsgebiete zählen zu den Grundsätzen der Raumordnung. Hier ist der raumordnerische Belang zusätzlich mit einer Gewichtsvorgabe versehen. Dies bedeutet, dass zum einen in dem Gebiet ein bestimmter raumordnerischer Belang räumlicher und sachlicher Art berücksichtigt werden soll. Zum anderen soll die Berücksichtigung derart erfolgen, dass diesem Belang in der Abwägung ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist. Dies hat aber auch zur Folge, dass der Belang in der Abwägung durch einen noch höher zu bewertenden Belang überwunden werden kann. Die Hürden hierfür sind allerdings aufgrund des Vorbehaltes deutlich höher als bei einem normalen Grundsatz. In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinweisen. Dieser schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Zudem bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Vorschrift ändert aber nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belanges angemessen zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung erfüllt diese Voraussetzungen bislang nicht. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde liegt daher in Bezug auf den vorliegenden Planungsstand noch keine sachgerechte Abwägung vor.</p>	<p>„Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 und gesamtträumlichen Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) von Dezember 2024 sind Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung kein Ausschlusskriterium für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Weiterhin gilt das überragende öffentliche Interesse der Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß § 2 des EEG 2023. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. (Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergbauwesen s. lfd. Nr. 11.2)</p>	
15.14	<p>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p> <p><u>4. Sonstige Hinweise</u></p> <p>a) Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>BV</p>
15.15	<p>b) Hinweis zum Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM / sechsstelliger Rechtswert).		
15.16	<p>c) Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungsinformationssystems einschließlich des ROK. Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.</p> <p>Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung des Vorhabens / der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung / Zulassung mitzuteilen. Soweit räumliche Änderungen im weiteren Verfahren nach meiner letzten Beteiligung vorgenommen wurden, bitte ich um Zustellung des gültigen Lageplanes der Genehmigungs- / Zulassungsfassung. Die Unterlagen sind aufgrund der elektronischen Aktenführung digital über die Adresse des MID an: poststelle-mid@sachsen-anhalt.de unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff zu senden. Des Weiteren ist abschließend die Anzeige der Inbetrieb- / Außerbetriebnahme für die Darstellung im ROK erforderlich.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist am weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Planungsverfahren berücksichtigt.	BV
15.17	<p>Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert 	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<ul style="list-style-type: none"> - Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2 und 27 geändert, §§ 4a, 9a und Anlage neu eingefügt, § 23 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23) - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22) - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160) - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) vom 21.12.2010 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010, PlÄ 2023), rechtswirksam seit dem 15. Dezember 2023 <p>Hinweise aus dem ROK (Angaben nachrichtlich):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturpark Saale-Unstrut-Triasland (2000 vo.) - FBV „Naumburg OU“ nach § 87 FlurbG (BLK006) - Bergbauberechtigung „Bad Kösen“ Steinsalze/Sole - Kalksteingewinnung Boblas, Firma Axel Finke e.K. 		
15	TöB 15 – Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
15.18			
15.19			
16	TöB 16 – Landkreis Burgenlandkreis Stellungnahme vom 30.05.2024 & 05.07.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
16.1	zu dem Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 401 „Solarpark Boblas“ der Stadt Naumburg (Stand April 2024) erhielt der Burgenlandkreis die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenen Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können und sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p>		
16.2	<p>Bauordnungsamt <i>Bauleitplanung und Städtebau</i> Zum Planinhalt gebe ich nachfolgende Hinweise: Als Planunterlage ist eine Karte zu verwenden, die den Anforderungen des § 1 Planzeichenverordnung entspricht (Vervielfältigungsgenehmigung angeben). Der Bebauungsplan Nr. 401 soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Entsprechend sind die Überschrift im Planteil A, der Präambel sowie im „Stempel“ zu ergänzen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan verfügt über einen Geltungsbereich, in dessen Rahmen Festsetzungen getroffen werden. Entsprechend sind die für den Geltungsbereich relevanten Planzeichen sind zu erläutern.</p>	<p>In der Entwurfsfassung der Planzeichnung wurde die Überschrift und der Stempel entsprechend ergänzt.</p> <p>Die für den Geltungsbereich relevanten Planzeichen werden in die Planzeichenerklärung vollständig übernommen.</p>	<p>P</p> <p>P</p>
16.3	<p>Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB muss bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage sein und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichten.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Planzeichnung Teil A und textliche Festsetzungen Teil B) und - dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Teil C - Festsetzung des konkreten Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen, welche Gegenstand der Offenlage nach § 3 BauGB bzw. der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB sind, sowie - dem Durchführungsvertrag, der vor Satzungsbeschluss zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen sein muss. <p>Dass überhaupt ein Vorhaben- und Erschließungsplan existiert, findet in der Planzeichnung bzw. in den textlichen Festsetzungen keinerlei Erwähnung, es wird auch nicht auf den Durchführungsvertrag Bezug genommen. Der Vorhabenträger wird nicht benannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die klare Trennung der Komponenten des Bebauungsplan wird für den Entwurf berücksichtigt. Es wurde in der Begründung des Vorentwurfs Kapitel 4.3 auf den Durchführungsvertrag Bezug genommen, dies wurde für die Entwurfsfassung weiter ergänzt. Die Inhalte des Durchführungsvertrages decken</p>	<p>T, P, B</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann identisch sein mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Entsprechend wäre dies in der Planzeichenerklärung zu erläutern.	Durchführungspflichten, Rückbaubürgschaft und -verpflichtung, Kostenübernahme und Ausgleichsmaßnahmen ab. Vorhabenträger ist die NaGa Solarpark 6 GmbH & Co. KG.	
16.4	Zu den Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung der Durchführbarkeit des Vorhabens gehört auch die dingliche Sicherung der Leitungen/Übergabepunkt außerhalb des Plangebietes.	Flurstücke für Leitungen bzw. für die Erschließung der Anlage werden im weiteren Verfahren gesichert. Eine Erläuterung dazu wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.	BV, B
16.5	Bei der Bestimmung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung kommt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Abschichtung im Verhältnis Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan besondere Bedeutung zu. Es ist festzulegen, welche Auswirkungen schwerpunktmäßig im Bebauungsplan bzw. im Flächennutzungsplanverfahren zu prüfen sind (siehe Spannowsky, Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem BauGB 2004, 78 ff.). Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert. Es handelt sich um zwei eigenständige Verfahren auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage. Im Interesse der Eindeutigkeit ist dies bei Bekanntmachungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung/ Behördenbeteiligung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Umweltprüfung wurde zu beiden Verfahren, der Änderung des FNP und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, beauftragt.	U, BV
16.6	Bauordnungsamt <i>Untere Bauaufsichtsbehörde</i> Hinsichtlich der von der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrzunehmenden bauordnungsrechtlichen Belange bestehen keine Einwände bzw. Hinweise.	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
16.7	Bauordnungsamt <i>Vorbeugender Brandschutz</i> Aus der Sicht des Brandschutzes wird dem o.g. Vorhaben vom Grundsatz her zugestimmt. Voraussetzung ist die Einhaltung/Realisierung der zurzeit gültigen Gesetze und anerkannten Regeln der Technik mit Brandschutzrelevanz.	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
16.8	Hinweis: Für ein gewaltfreies Eindringen der Feuerwehr im Einsatzfalle in den Solarpark wird ein Feuerwehrschrüsseldepot empfohlen.	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.	H
16.9	Rechts- und Ordnungsamt Der bezeichnete Bereich wurde durch das Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde anhand der gegenwärtig vorliegenden Planunterlagen überprüft.	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Eine Belastung des Bereichs mit Kampfmitteln ist hier nicht bekannt. Bei der geplanten Maßnahme ist daher nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Es bestehen diesbezüglich keine Einwände und Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p>Ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Überprüfung ausschließlich im Zuge der von Ihnen angegebenen Gemarkung, Flur, Flurstück erfolgt ist.</p>		
16.10	<p>Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass es im Sinne der Gefahrenminimierung zwingend notwendig ist, die Belastung des gesamten Baubereiches anzugeben. Dies umfasst nicht nur die Baugrube und Baustelle, sondern auch alle angrenzenden benachbarten Bereiche, die durch die Baumaßnahme, z.B. durch das Einbringen von Ankern, beeinflusst wird. Insofern dies nicht berücksichtigt wurde, ist eine Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich.</p>	<p>Gemäß Auskunft des Rechts- und Ordnungsamtes Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde des Landrates Burgenlandkreis vom 15.02.2024 liegt für das gesamte Plangebiet kein Verdacht auf Kampfmittel vor.</p>	A
16.11	<p>Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	B
16.12	<p>Straßenverkehrsamt Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sowie außerörtlichen Gemeindestraßen zuständig. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Naumburg als örtliche Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist.</p> <p>Baustellen und Zufahrten sind generell so einzurichten, dass die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr und Anwohnern auf ein Mindestmaß beschränkt werden und Durchfahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge vorgesehen sind. Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der uns bekannten Details zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme.</p>	<p>Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Die Hinweise erfordern ggf. Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks.</p>	H
16.13	<p>Stabsstelle Strukturwandel Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt folgende Belange geltend gemacht:</p>	<p>Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	In der Stadt Naumburg (Saale), Gemarkung Neidschütz, nordöstlich angrenzend an den Ort Boblas ist die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans vorgesehen. Es soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgelegt werden. Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.		
16.14	<p>Das Plangebiet liegt teilweise im Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. 9. Kalksteinlagerstätte Naumburg / Boblas (vgl. Ziel 5.7.6.2. REP Halle 2010). Nach § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG ist Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Gemäß Ziel 138 LEP 2010 LSA sind Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung, Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoff-geologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten haben das Vorhandensein einer Rohstofflagerstätte und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs zu berücksichtigen.</p> <p>Hier muss eine entsprechende Auseinandersetzung mit diesem Belang erfolgen, wobei Ausführungen zu einer dauerhaften bzw. temporären abweichenden Raumnutzung notwendig sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe lfd. Nr. 15.13</p> <p>Des Weiteren können die Eigentümer nach 20 Jahren neu entscheiden, ob eine Verlängerung der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik gewünscht ist oder nicht. Eine Verlängerung ist gemäß Nutzungsvertrag zwei Mal um je 5 Jahre möglich.</p> <p>Zudem wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan geregelt, dass nach spätestens 30 Jahren die weiterführende Nutzung als Solarpark überprüft wird und ggf. eine Aufhebung des Bebauungsplans und der Rückbau der Anlage auf Kosten des Betreibers zu erfolgen hat.</p>	B, V
16.15	<p>Umweltamt <i>Untere Landesentwicklungsbehörde</i></p> <p>Mit vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ der Stadt Naumburg, sollen die Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in Boblas auf einer Fläche von 26,4 ha geschaffen werden.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bedarf gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170) (LEntwG LSA), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) einer landesplanerischen Abstimmung.</p> <p>Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.		
16.16	Hinweis: Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle befindet sich das Vorhaben innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Rohstoffgewinnung „Kalkstein Naumburg/ Boblas“ als punktuelle Ausweisung. Für eine Teilfläche erfolgte im Jahr 2011 die Festlegung des Untersuchungsrahmes zur Durchführung eines Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben „Gewinnung von Kalkstein im Raum Boblas“. Weitere Verfahrensschritte erfolgten nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
16.17	Umweltamt <i>Untere Naturschutz- und Forstbehörde</i> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 401 „Solarpark Boblas“ vom April 2024, kann die Untere Naturschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme abgeben. Eingriffsregelung Mit der Bebauungsplanung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Dementsprechend ist die Eingriffsregelung gemäß der §§ 14 - 17 BNatSchG vollumfänglich anzuwenden. Die Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe nach Bilanzierungsmodell Sachsen-Anhalt sowie ein Umweltbericht (§ 9 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB) sind vorzulegen. Hierbei sind die Zuwegung und (elektrische) Erschließung der geplanten Errichtung einer PV-Anlage einzubeziehen.	Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ liegt mit dem Entwurf vor. Hierbei wird nur der Geltungsbereich des Bebauungsplans behandelt. Die äußere elektrische Erschließung des Plangebietes wird als eigenständiges Verfahren mit eigener Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe im Verlauf des Projektes geplant und festgelegt.	U, H
16.18	Begründung Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG stellt die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher vom Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zu kompensieren ist. Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Gemäß § 9 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB ist hierfür ein Umweltbericht vorzulegen und in die Abwägung einzubeziehen. Zur Ermittlung des notwendigen Umfangs entsprechender Kompensationsmaßnahmen ist eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe vorzulegen. Die Bilanzierung hat entsprechend der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt - Richtlinie vom 16.11.2004, zuletzt geändert mit RdErl. vom 12.03.2009) zu erfolgen. Die sich	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Maßnahmen gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Die Sicherung und Abstimmung der externen Ausgleichsflächen mit der UNB muss bis zur Satzung festliegen. Die Festsetzung einer extensiven Wiese als Nachnutzung ist im Bebauungsplan nicht ohne weiteres möglich. Hierzu bedarf es zum gegebenen Zeitpunkt eingehender	T

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>daraus ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen ökologisch sinnvoll, nachhaltig auf mindestens 20 Jahre ausgerichtet und durch den Eigentümer rechtlich gesichert sein. Die Kompensationsmaßnahmen für zu erwartende Eingriffe einschließlich ihrer genauen Darstellung und Erläuterung sind in den Text und Karte des Bebauungsplanes festzulegen, um eine tatsächliche Sicherung gewährleisten zu können.</p> <p>Auch die Nachnutzung als extensive Wiese nach Rückbau der PV-Anlage ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes festzuschreiben.</p>	<p>Untersuchungen zum naturschutzfachlichen Zustand der Fläche und der sich daraus ergebenden Nutzungsperspektiven unter Beachtung ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Flächen nach Nutzungsaufgabe des Solarparks wieder einer anderen Nutzung zugeführt werden können (z. B. Landwirtschaft, Kalksteingewinnung), wird im Durchführungsvertrag geregelt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Kosten des Betreibers aufgehoben werden muss und der Rückbau der Anlagen veranlasst wird. Die Kosten hierfür hat ebenfalls der Vorhabenträger zu tragen – hierfür wird eine Rückbaubürgschaft hinterlegt.</p>	V
16.19	<p>Landschaftsbild</p> <p>Da sich das Planungsgebiet am Hang eines Seitentals der Wethau befindet, ist es von der anderen Seite des Tals (Totenhügel) gut sichtbar. Durch Begrünungen innerhalb der Anlage und eine komplette Umfriedung mit einer dreireihigen 5 m- breiten Hecke kann sich die PV-Anlage besser in die Umgebung einfügen und der Gesamteindruck der historisch gewachsenen Kulturlandschaft wird weniger beeinträchtigt.</p>	<p>Die Entwicklung einer 5 m breiten, dreireihigen Hecke am östlichen und südlichen Rand des Plangebietes ist gemäß Kapitel 4.8 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ vorgesehen und ergänzt damit bestehende Gehölzstrukturen.</p>	A
16.20	<p>Schutzgebiete und - objekte</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen und Luftbildaufnahmen lassen im Geltungsbereich ein Feldgehölz erkennen, welches gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt ist.</p> <p>Am westlichen Rand des Planungsbereichs befindet sich eine gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG LSA i. V. m. § 29 BNatSchG gesetzlich geschützte Baumreihe.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile sind grundsätzlich zu erhalten. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. Pkt. 13.3 PlanZV ist ihre genaue Darstellung und Erläuterung in Text und Karte des Bebauungsplans aufzunehmen, um eine tatsächliche Sicherung gewährleisten zu können.</p> <p>Der Nordwesten des Planungsgebiets befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Saale“. Die betreffende Fläche befindet sich innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, jedoch außerhalb der Baugrenzen. Es ist als Schutzgebiet gekennzeichnet und durch eine private Grünfläche zum Baugebiet abgegrenzt. Unmittelbar angrenzend befindet sich die Zufahrt zur PV-Anlage. Im Westen, Süden und teilweise im Osten grenzt das LSG Saale an die</p>	<p>Der Geltungsbereich wurde zur Entwurfsfassung so reduziert, sodass er das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ nicht mehr überschneidet.</p> <p>Die Zufahrt liegt gemäß Entwurf nun an der südwestlichen Ecke des Plangebietes, diese</p>	A P, B

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Wege, die das Plangebiet begrenzen. Somit ist die PV-Anlage von drei Seiten durch das Landschaftsschutzgebiet umschlossen.</p> <p>Im LSG „Saale“ ist gemäß § 5 Abs. 2 LSVO die Errichtung baulicher Anlagen erlaubnispflichtig. Da die Fläche des LSG von der Bebauung ausgenommen ist, ist keine Erlaubnis erforderlich. Jedoch ist die Zufahrt an einen anderen Standort zu verlegen, um das Flurgehölz und die Baumreihe nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>besteht und wird bereits von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Auf die Nutzung der Zufahrt wird auch im Umweltbericht (Kapitel 3.2.1) zum Entwurf eingegangen.</p>	<p>U</p>
16.21	<p>Auch wenn das LSG „Saale“ von Bebauung ausgeschlossen ist, es doch von den Planungen unmittelbar betroffen und sein Schutzzweck ist zu berücksichtigen. Dieser ist in § 3 Abs. 1 LSVO u.a. mit dem landschaftlichen Charakter des Saaletals bestimmt. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 LSVO sind explizit die Seitentäler der Wethau mit den angrenzenden Hochflächen benannt.</p> <p>Die Anlage ist möglichst naturverträglich zu planen und umzusetzen. Auf die ästhetische Einbettung in die Landschaft ist zu achten.</p>	<p>Die Vorgaben aus dem Umweltbericht zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigung werden in die textlichen Festsetzungen übernommen. Zum Beispiel dient die geplante Heckenstruktur gemäß K1 der textlichen Festsetzungen und bereits bestehende Gehölze (K2) der Einbettung der Anlage in die Landschaft.</p>	<p>U, T</p>
16.22	<p>Artenschutz</p> <p>Um artenschutzrechtliche Vorschriften abschließend zu prüfen, ist eine vollständige Potentialabschätzung und/oder Kartierung erforderlich.</p> <p>Abgeleitete artenschutzrechtliche Maßnahmen (evtl. nach Relevanzprüfung und Kartierung) sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB mit ihrer genauen Darstellung und Erläuterung in Text und Karte des Bebauungsplans aufzunehmen, um eine tatsächliche Sicherung gewährleisten zu können.</p> <p>Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zur Prüfung bei der UNB vorzulegen.</p> <p>Artenschutzmaßnahmen sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>	<p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt samt Umweltbericht zum Entwurf vor. Die Maßnahmen werden in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen übernommen und vertraglich gesichert.</p>	<p>T, P, V</p>
16.23	<p>Hinweis</p> <p>Bei Umsetzung des Bebauungsplans 5 Jahre nach Kartierung/ Potentialanalyse können artenschutzrechtliche Belange nicht mehr sichergestellt sein. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist deshalb festzusetzen, dass für die Realisierungsplanung zu einem späteren Zeitpunkt eine projektbezogene Kartierung und Neubetrachtung aller Artengruppen erforderlich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde in Kapitel 9 der Begründung und in die Hinweise der Planzeichnung übernommen.</p>	<p>T & B</p>
16.24	<p>Begründung</p> <p>Artenschutzrechtlich ist zu überprüfen, ob besonders geschützte Tierarten beeinträchtigt werden (§ 44 BNatSchG). So ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören und die Entwicklungsformen dieser Arten, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	<p>Gemäß Artenschutzfachbeitrag ergibt sich ein Bauzeitenfenster von Beginn Oktober bis Ende Februar, um vorkommende geschützte Tierarten vor Beeinträchtigungen zu schützen.</p>	<p>BV</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Geschützt bzw. streng geschützt sind alle europäischen Vogelarten sowie Tierarten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG in der EG-Verordnung Nr. 338/97, im Anhang IV der Richtlinie Nr. 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.		
16.25	<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des Bauantragverfahrens wird ein LBP gefordert werden. - Es wird eine ökologische Baubegleitung gefordert werden. - Es wird die Verwendung von Saatgut UG05 zur Initialbegrünung gefordert werden. - Der Zaun (Wildzaun) ist in 15 - 20 cm Abstand zur GOK zu errichten, um den Individualaustausch von Kleinsäugetern zu erleichtern und eine Verminderung der Barrierewirkung zu erzielen. - In und um die Anlage ist ökologischer Struktureichtum für die Etablierung von Lebensräumen für Reptilien, Vögel und Kleinsäuger zu schaffen, z. B. Sitzwarten für Greifvögel, Nisthilfen für Fledermäuse, Steinschüttungen für Eidechsen, Blühstreifen für Insekten und Freiflächen für Bodenbrüter. - Für eine naturverträgliche PV-Freiflächenanlage ist ein vollständiger Verzicht auf Pestizide festzusetzen. 	<p>Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) wurde nach Rücksprache mit der UNB im Oktober 2024 in Auftrag gegeben. - Gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ wird ein Regio-Saatgut (Ursprungsgebiet Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland) empfohlen. - Für den Abstand zw. Zaun und GOK empfiehlt der Umweltbericht 15 cm, sowie weitere Öffnungen von 20x20 cm in einem Abstand von höchstens 15 m, um den Individuen austausch zu gewährleisten. Der Entwurf wurde entsprechend ergänzt. - Ergänzend zu den extensiven Grünflächen zwischen und unter den Modulen und den geplanten Heckenstrukturen (UB Kapitel 4) ergeben sich aus dem ASB externe Ausgleichflächen für die Feldlerche als Bodenbrüter (Maßnahmenblatt A-CEF-1). - Der Verzicht von Pestiziden wurde unter Kapitel 4.6 der Begründung bereits zum Vorentwurf berücksichtigt. 	H, U, B
16.26	<p>Umweltamt <i>Untere Wasserbehörde</i></p> <p>Anhand der vorliegenden Unterlagen ist eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht nicht möglich. Nachforderungen: Mittels entsprechendem Gutachten ist nachzuweisen, dass die freie Versickerung des auf den befestigten Flächen und Modulen anfallenden Niederschlagswassers schadlos möglich ist. In einem Umweltbericht sind die Auswirkungen auf die Gewässer (Grundwasser und Oberflächenwasser) nachvollziehbar darzulegen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Kapitel 3.2.3 des UBs geht auf die Verteilung der Wasserversickerung im Plangebiet ein. Demnach hilft eine frühzeitige Begrünung vor Baubeginn das Niederschlagsabflussverhalten zu verbessern.</p>	U

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

16.27	<p>Umweltamt <i>Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</i> Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen der Bauvoranfrage stehen derzeit teilweise bodenschutzrechtliche Belange entgegen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 401 „Solarpark Boblas“ vom April 2024, kann die Untere Abfall-Bodenschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme abgeben.</p>	Keine abschließende Stellungnahme. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
16.28	<p>Begründung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Umweltbericht zur bodenschutzrechtlichen Bewertung liegt nicht vor. 2. Bei Prüfung der Unterlagen hat sich gezeigt, dass sich das Baugrundstück direkt im Bereich einer landwirtschaftlichen Nutzfläche diese dient zur Produktion von Nahrungsmitteln zur Ernährung von Mensch und Tier. Des Weiteren beginnt eine Abflussbahn (Bodenerosion) aus Richtung der geplanten PVA in Richtung Boblas. Aufgrund des angrenzenden Steilhanges (Topographie) direkt am Ende des Grundstückes, erfolgt die Gefahr von Schlamm und Regenwasserabflüssen der stark erosiven Böden und der Feldwege durch die stark versiegelte mit PVA bestückte Fläche. Durch Zentralisierung der ankommenden Regenwasser- und Schlammmassen unterhalb der Flurstücke besteht bei Starkregenereignissen die Gefahr von Bodenerosionen und einer negativen Beeinträchtigung der Flurstücke durch Wasser- und Schlammmassen unterhalb der Anlage und in Boblas. 	Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ liegt inkl. Artenschutzfachbeitrag zum Entwurf vor. Dieser geht in Kapitel 3.2.3 auf die Verteilung der Wasserversickerung im Plangebiet ein. Die Erosionssituation des Bodens im Plangebiet wird sich durch die Konvertierung zu Grünfläche verbessern und sich durch eine höhere Infiltrationsrate auszeichnen. Eine frühzeitige Begrünung vor Bauphase und eine Auflockerung des Bodens nach der Bauphase, sowie ein Monitoring sollen gemäß UB Erosionserscheinungen vorbeugen bzw. frühzeitig entgegenwirken.	U
16.29	<ol style="list-style-type: none"> 3. Derzeit werden die Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Bei den überwiegend unversiegelten Flächen können Wasser- und Schlammmassen auftreten. Bei aktueller Nutzung entsteht kein großer materieller Schaden. Dies ändert sich bei einer Nutzungsänderung zur PVA. 4. Es ist zukünftig mit temporären Vernässungen, Druck- und Stauwasser bzw. mit länger andauernden bzw. periodisch hohen Bodenwassergehalten / einer hohen Bodennässe und damit mit einer schädlichen Bodenveränderung gemäß BBodSchG zu rechnen. 	Siehe lfd. Nr. 16.28	U
16.30	<ol style="list-style-type: none"> 5. Es wurde kein Bodenfunktionsbewertungsverfahren LSA des LAU durchgeführt die auch eine Alternativprüfung und Bodenbewertung ermöglicht. Dies wurde behördenseitig von der UBB durchgeführt. Hierbei ist festzustellen, dass es eine hohe Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit (Ertrag 4) vorliegt. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in die bestehende Landschaftsstruktur dar. Es wird nicht betrachtet, dass durch geeignete und wirksame Maßnahmen bodenerosive Prozesse zu unterbinden bzw. zu minimieren sind (§§ 4-9 BBodSchV i. V. m. Anhang IV der Verordnung) und Schädigungen entgegenzuwirken sind. Es 	Das gesamtträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) beschäftigt sich mit Kriterien, um ungeeignete und konfliktreiche Standorte möglichst von PV-FFA freizuhalten. Landwirtschaftliche Flächen mit durchschnittlichen Ackerzahlen über 66 werden ausgeschlossen. Das Plangebiet entspricht einer	U

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	besteht gemäß § 4 BBodSchG, Absatz 3 die Pflicht zur Gefahrenabwehr während und im Anschluss an die geplante Baumaßnahme für das eigene Grundstück und angrenzende Grundstücke (Beeinflussung Dritter). Das ehemalige Grabensystem sind nicht mehr gepflegt und somit nicht nutzbar. Teilweise ist das Regenwasserableitsystem noch kartographisch als Flurstück erkennbar.	Potentialfläche gemäß Konzept (Beschluss GR am 11.12.2024). Des Weiteren liegt der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ zum Entwurf vor, in dem in Kapitel 3.2.2 auf den Boden und in 3.2.3 auch auf den Oberflächenabfluss und mögliche Erosion eingegangen wird.	
16.31	6. Die oben genannten Probleme sind dringend bei dem geplanten Vorhaben hinsichtlich der im Umfeld vorhandenen sehr sensiblen Nutzung als Wohnbebauung zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen, welche im Bauantrag zu erläutern sind, aus zu räumen. Grundsätzlich gilt, dass alle Vorhaben, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, so auszuführen sind, das bodenerosive Prozesse zukünftig nicht ausgelöst und Dritte nicht beeinträchtigt werden (§§ 1, 7 BBodSchG i. V. m. § 8 BBodSchV).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe lfd. Nr. 16.30	U, B
16.32	7. Für die Einstufung der PVA ggf. als AGRI-Photovoltaikanlage ist die untere Abfall und Bodenschutzbehörde nicht zuständig. Diese richtet sich nach EEG und den Regelungen der DIN SPEC 91434. Dieser Anlagentyp wurde im Eckpunktepapier von Bundeswirtschaftsministerium, Bundesumweltministerium und Bundeslandwirtschaftsministerium vom 10. Februar 2022 für die Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen vorgeschlagen. Der Ausbau von Photovoltaik soll hier im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz vorangebracht werden (BMWK, BMUV, BMEL 2022). Als Ansatzpunkt für eine Überarbeitung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird unter anderem der Ausbau der sogenannten Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) genannt. Kennzeichnend für die Agri-PV ist die sogenannte Doppelnutzung: Die verwendeten Flächen werden landwirtschaftlich und zugleich für die Solarstromgewinnung genutzt (DIN SPEC 91434). Dies erfolgt hier nicht. Dies ist der wesentliche Unterschied zu herkömmlichen PV-Freiflächenanlagen, die zwar auch auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung ist durch die niedrigen Module in der Regel aber ausgeschlossen. Allenfalls ist noch eine Pflegenutzung möglich. 8. Bei der tierischen Nutzung sollten (DIN SPEC 91434) nicht mehr als 10 % der Fläche überbaut werden bei Nutzung unter der PVA (Weidenutzung). Dies entspricht auch einer Vorbeugungsmaßnahme gegen die Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen durch Vernässungen auf Grund der verringerten Regeneinwirkfläche.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
16.33	9. Bei weiterer Nutzung des vor Ort bei der Baumaßnahme angefallenen Erdaushubs durch Wiedereinbau sind die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Projektverlauf berücksichtigt.	BV

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	4, 5, 6 und 7 BBodSchG zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen sowie gemäß §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Hinweise zum Bodenmanagement gibt auch die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial, Bodenbeschaffenheit, Vermeidung von Bodenerosionen durch Wasser und Verhinderung von Vernässungen). Sie dienen besonders zum Schutz Bodenerosion durch Wasser und Vernässungen (Bepflanzungen, Standsicherheits- und Baugrunduntersuchung-en). Spezifische Vorgaben gibt weiterhin DIN SPEC 91434.		
16.34	10. Gemäß Planung ist eine Versickerung des Regenwassers auf der Fläche vorgesehen. Zur Verhinderung von Vernässungen durch die auf dem Grundstück aufgestellten Module und zum Schutz vor der Überlastung der vorhandenen Entwässerungssysteme sollte die Grundflächenzahl (GFZ) minimiert werden.	Die Grundflächenzahl von 0,7 bleibt bestehen. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ bezieht sich in Kapitel 3.2.3 auf den Oberflächenabfluss, der sich in Folge der Projektrealisierung nur leicht erhöht. Das anfallende Niederschlagswasser wird nach wie vor flächig im Plangebiet auf natürlichem Wege versickern. Eine frühzeitige Begrünung für die Bauphase und die geplante Umgestaltung unter und zwischen den Modulen in Extensivgrünland erhöhen die Infiltrationsrate des Bodens im Vergleich zum bisherigen Ackerland.	Z, U
16.35	11. Der beim Bau der PVA anfallende Abfall ist einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abbruchmaterialien gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuführen. Die einschlägigen Bestimmungen zur Deklaration (z.B. Ersatzbaustoffverordnung); sind zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Projektumsetzung berücksichtigt.	H
16.36	Umweltamt <i>Untere Immissionsschutzbehörde</i> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stehen dem geplanten Vorhaben keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
16.37	Umweltamt <i>UVP-Stelle</i> Gem. § 2 (7) i.V.m. § 35 (1) Nr.1 i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.8 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Strategische Umweltprüfung bei Plänen und Programmen durchzuführen. Die Kommune darf von einer solchen Prüfung nicht absehen, wenn es sich um einen Plan handelt, durch den die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet oder begründet wird (§ 13 (1) Nr. 3, § 13a (1) Satz 3 BauGB). Es ist Aufgabe der räumlichen Planung, die Standortfindung von Solar-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein gesamtträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) wurde im November 2024 erstellt und am 11.12.24 vom Gemeinderat beschlossen. Es schätzt den Flächenbedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde und beschäftigt sich mit	H

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Freiflächenanlagen umweltverträglich zu gestalten. Die Planungsverfahren nutzen dazu die Strategische Umweltprüfung und die Umweltprüfung in BauGB. Die Kommunen tragen für die Planungsverfahren die Hauptlast der Entscheidungsfindung, denn der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist das Regelverfahren; die Baugenehmigung des Vorhabens ist anschließend mehr oder weniger Formsache. Eine wirksame Steuerung zur Vermeidung erheblicher Nachteile für die lokale Umwelt erfordert allerdings verstärkt den Ansatz, über die Regionalplanung und ein städtebauliches Gesamtkonzept sowie den FNP zu den geeignetsten Flächen zu kommen.</p> <p>Es braucht regionalisierte Vorhaben und lokale Ausbauziele im Sinne einer quantitativen Steuerung, ein nachvollziehbares kriteriengestütztes Flächenauswahlverfahren und eine gute kommunikative Vermittlung der Ergebnisse und Projekte in die Öffentlichkeit. Im Gegensatz zur Windenergie liegt das Angebot an geeigneten Flächen in der Regel oberhalb des Energiewende-Bedarfs, was aber nicht örtliche Überlastungen ausschließt. Beteiligungsangebote an Bürger erhöhen die Akzeptanz.</p>	<p>Kriterien, um ungeeignete und konfliktreiche Standorte möglichst von PV-FFA freizuhalten. Das Plangebiet entspricht einer Potentialfläche gemäß Konzept.</p>	
16.38	<p>In § 14b (1) UVPG ist die Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 geregelt. Demnach ist bei Städtebauprojekten für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs nach Anlage 1 Nummer 18.7 von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, wenn die Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet liegt, für das in einem Plan Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vorgesehen sind, und wenn bei Aufstellung dieses Plans eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.</p> <p>Im Falle von großflächigen Photovoltaikanlagen sind dabei vor allem folgende Umweltauswirkungen zu untersuchen: Flächenverbrauch, Beeinträchtigung von Bodenfunktionen und des Menschen, Veränderung des Wasserhaushaltes sowie der Tier- und Pflanzwelt. Zwei weitere Aspekte sind die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Auswirkungen auf die Schutz- sowie Erhaltungsziele von Schutzgebieten.</p> <p>Im vorliegendem Fall wurde keine Umweltprüfung nach BauGB durchgeführt. Die Gemeinde sollte abschließend nochmal prüfen, ob dies nicht gegen UVPG verstößt. Dies sollte für die weitere Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ liegt zum Entwurf vor und beschäftigt sich in Kapitel 3.2 mit den einzelnen Schutzgütern.</p>	U
16.38	<p>Bauamt Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p>	Keine Stellungnahme	K
16.39	<p><i>Stellungnahme vom 05.07.2024:</i> zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 401 „Solarpark Boblas“ der Stadt Naumburg (Stand April 2024) hat der Burgenlandkreis mit Schreiben vom 30.05.2024 eine Stellungnahme abgegeben.</p>	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	In Ergänzung dieser Stellungnahme teilt das Bauamt des Burgenlandkreises mit, dass eine Betroffenheit einer unter der Baulastträgerschaft des Burgenlandkreises fallenden Kreisstraße nicht gegeben ist.		
16	TöB 16 – Landkreis Burgenlandkreis Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
16.39			
16.40			
17	TöB 17 – Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
17.1			
17.2			
17	TöB 17 – Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
17.3			
17.4			
18	TöB 18 – Polizeiinspektion Halle (Saale) Polizeirevier Burgenlandkreis Stellungnahme vom 16.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
18.1	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan bestehen zum jetzigen Zeitpunkt aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
18	TöB 18 – Polizeiinspektion Halle (Saale) Polizeirevier Burgenlandkreis Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
18.2			
18.3			
19	TöB 19 – PVG Burgenlandkreis mbH Stellungnahme vom 23.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
19.1	vielen Dank für die Zusendung der Anforderung einer Stellungnahme vom 26.04.2024 zum Bauvorhaben „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) Ortsteil Boblas“. Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände gegen das o. g. Bauvorhaben. Sollte es zu Sperrungen kommen, müssen diese spätestens 6 Wochen vor Beginn gemeldet werden. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung durch die Sperrkommission.	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Für Fragen stehe ich Ihnen gerne unter den unten genannten Kontaktdaten zur Verfügung.		
19	TöB 19 – PVG Burgenlandkreis mbH Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
19.2			
19.3			
20	TöB 20 – ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
20.1			
20.2			
20	TöB 20 – ZossenRail Betriebsgesellschaft mbH Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
20.3			
20.4			
21	TöB 21 – Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) Stellungnahme vom 14.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
21.1	nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen durch unsere Fachbereiche teilen wir Ihnen mit, dass zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Einwendungen bestehen. Baurechtliche Grenzen bzw. bergbauliche Planungen unseres Unternehmens werden durch das Projekt nicht berührt. MIBRAG GmbH verfügt im angegebenen Planbereich des o.g. Bebauungsplanes über kein Flächen- und Anlageneigentum. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
21.2			
21	TöB 21 – Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
21.3			
21.4			
22	TöB 22 – Regionale Planungsgemeinschaft Halle Stellungnahme vom 10.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>22.1</p>	<p>mit Schreiben vom 24.04.2024 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.</p> <p>I Rechtsgrundlagen Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010) • der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVvA Nr. 12/2023) • dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorgesowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSHNr. 3 von 2020) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998) • dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996). <p>Gemäß § 4 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) geändert worden ist) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und</p>	<p>Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>	<p>K</p>
-------------	---	---	----------

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>		
<p>22.2</p>	<p>II Ausführungen zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan In der Stadt Naumburg (Saale), Gemarkung Neidschütz, nordöstlich angrenzend an den Ort Boblas sind die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans vorgesehen. Es soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgelegt werden. Das Plangebiet ist ca. 24 ha groß. Das Plangebiet ist un bebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In den o. g. Regionalpläne sind folgende Festlegungen zum Plangebiet festgelegt:</p> <p>1) Das Plangebiet liegt zum Teil (etwa 15 ha) im Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. 9. Kalksteinlagerstätte Naumburg / Boblas (vgl. Ziel 5.7.6.2. REP Halle 2010). Nach § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß Ziel 138 LEP 2010 LSA sind Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten haben das Vorhandensein einer Rohstofflagerstätte und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs zu berücksichtigen. Die Stadt Naumburg hat in den Begründungen zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplan das besondere Abwägungsgewicht des Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung nicht erkannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung wurde in den Entwurfsstand der Begründung aufgenommen (Kapitel 3.2). Gemäß Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021 und gesamträumlichen Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) von Dezember 2024 sind Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung kein Ausschlusskriterium für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Weiterhin gilt das überragende öffentliche Interesse der Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß § 2 des EEG 2023. (Infos zu bergbaulicher Berechtigung im Plangebiet siehe Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbauwesen - lfd. Nr. 11.2)</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan über dem Plangebiet eingetragene Nummer II-B-g-121/94-4836 war</p>	<p>B</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Insoweit hat eine Auseinandersetzung mit diesem Belang zu erfolgen, die zu dokumentieren ist. Die schließt auch Ausführungen zu einer dauerhaften bzw. temporären abweichenden Raumnutzung mit ein.</p>	<p>der Bewilligung Boblas (Rohstoff: Schotter, Kies) zugeordnet. Diese Bewilligung wurde auf Antrag des Rechteinhabers aufgehoben und am 18.08.2015 im Amtsblatt veröffentlicht. Diese (ehemalige) Bewilligungsfläche entspricht weitgehend dem aktuellen Plangebiet, ist aber nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>Bzgl. der Dauer der Nutzung können die Eigentümer gemäß Nutzungsvertrag nach 20 Jahren neu entscheiden, ob eine Verlängerung der Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik gewünscht ist oder nicht. Eine Verlängerung ist gemäß Nutzungsvertrag zwei Mal um je 5 Jahre möglich.</p> <p>Zudem wird im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan geregelt, dass nach spätestens 30 Jahren die weiterführende Nutzung als Solarpark überprüft wird und ggf. eine Aufhebung des Bebauungsplans und der Rückbau der Anlage auf Kosten des Betreibers zu erfolgen hat.</p>	V
22.3	<p>2) Gemäß Grundsatz zu Punkt 6.10 REP Halle 2010 sollen Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.</p> <p>Die Stadt Naumburg hat sich mit diesen Erfordernissen hinreichend auseinandergesetzt. Das Plangebiet wurde u. a. ausgewählt, da es sich im Vergleich nicht um wertvolle Ackerflächen handelt.</p>	<p>Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>	K
22.4	<p>3) Nach Grundsatz zu Punkt: 5.10.1 Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 soll vor der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/</p>	<p>Ein gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) wurde im</p>	H/B

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Verbandsgemeinde durchgeführt werden. Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales) hat hierzu die Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Stand Dezember 2021) veröffentlicht.</p> <p>Für die Stadt Naumburg liegt eine veröffentlichte Alternativflächenprüfung noch nicht vor.</p> <p>Aufgrund der zuvor genannten Feststellungen wird aus regionalplanerischer Sicht von einer abschließenden Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 der Stadt Naumburg (Saale) abgesehen. Die Auseinandersetzung mit den o. g. Belangen ist nachzuholen bzw. zu vertiefen und entsprechend zu dokumentieren. Die Alternativflächenprüfung ist beizufügen.</p>	<p>Dezember 2024 beschlossen. Es schätzt den Flächenbedarf für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde und beschäftigt sich mit Kriterien, um ungeeignete und konfliktreiche Standorte möglichst von PV-FFA freizuhalten. Das Plangebiet entspricht einer Potentialfläche im Gemeindegebiet und erfüllt damit die Leitlinien gemäß Konzept. Das Konzept wurde am 11.12.24 vom Gemeinderat beschlossen und liegt zum Entwurf des Bebauungsplans vor.</p>	
22.5	<p>III Sonstige Hinweise Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: http://www.planungsregion-halle.de. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.</p> <p>Kopie: Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Burgenlandkreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail); RPGH z.d.A.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	K
22	TöB 22 – Regionale Planungsgemeinschaft Halle Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
22.6			
22.7			
23	TöB 23 – Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR Görtschen Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
23.1			
23.2			
23	TöB 23 – Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR Görtschen Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
23.3			
23.4			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

24	TöB 24 – AZV Abwasserzweckverband Naumburg Stellungnahme vom 06.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
24.1	<p>im und angrenzend an das Vorhabensgebiet sind keine öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes Naumburg gelegen. Entsprechend der eingereichten Bebauungsplanung besteht auch kein Bedarf einer Abwasserentsorgung. Bezüglich des Umgangs mit anfallendem Niederschlagswasser verweisen wir auf das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), wonach zur Beseitigung des Niederschlagswasser, in geeigneten Fällen durch Versickerung, die Grundstückseigentümer sowie die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet sind, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die schadlose Verbringung anfallenden Niederschlagswassers, ohne Beeinträchtigung von Dritt-/Fremdgrundstücken, ist dahingehend mit Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen. Gemäß Plankonzept soll anfallendes Oberflächenwasser flächig versickert werden.</p> <p>Das entsprechende Antragsformular steht unter. www.azv-naumburg.de – Bürgerportal, Formulare zur Verfügung. Mit dem Antrag ist ein Lageplan einzureichen, in dem sämtliche vorhandene, als auch gegebenenfalls neu geplante Schmutz- und Regenwasserleitungen bzw. -anlagen der Grundstücksentwässerungsanlage bis hin zum Grundstücksanschluss vermerkt sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da im Plangebiet weiterhin eine flächige und natürliche Versickerung von Oberflächenwasser geplant ist, wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Ein Anschluss an eine Schmutz- und Regenwasserleitung ist nicht erforderlich.</p>	K
24.2			
24	TöB 24 – AZV Abwasserzweckverband Naumburg Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
24.3			
24.4			
25	TöB 25 – Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Stellungnahme vom 30.04.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
25.1	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung. Im direktem Planbereich befinden sich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p>	<p>Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

25.2	<p>Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p> <p>Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten.</p> <p>In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p> <p>Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
25.3	Lageplan 1:5.000 des Bestands der Telekommunikationsanlagen	-	-
25	TöB 25 – Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
25.4			
25.5			
26	TöB 26 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ) Stellungnahme vom 02.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
26.1	Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V107227	Keine Belange betroffen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p> <p>Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>		
26.2			
26	TöB 26 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ) Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
26.3			
26.4			
27	TöB 27 – MITNETZ STROM Stellungnahme vom 18.07.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
27.1	<p>auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.</p> <p>In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen und geplanten Anlagen dargestellt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	K
27.2	<p>Im Bereich des Vorhabens werden Netzbaumaßnahmen der MITNETZ STROM geplant- bzw. durchgeführt. Der betroffene Bereich ist in den Bestandsplänen ersichtlich (blassgrün schraffiert).</p> <p>Um die Planungen aufeinander abzustimmen und eine eventuelle Koordinierung der Baumaßnahmen zu prüfen, bitten wir Sie, sich mit unserem Projektmanagement in Verbindung zu setzen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und Kontakt zur MITNETZ STROM wurde aufgenommen.	BV/H
27.3	<p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p>	Die Hinweise werden im Planungsverlauf berücksichtigt.	H

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Hinweise für Mittelspannungsanlagen (MS): Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von MS-Masten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 3,0 m zu gewährleisten. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit uns getroffen werden. Siehe nachfolgende Hinweise. Gemäß DIN VDE 0105-100 sind beim Einsatz von Schacht- und Hebegeräten die Mindest-Schutzabstände bei MS-Freileitungen von 3,0 m einzuhalten! Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.</p>		
27.4	<p>Die Errichtung einer Einzäunung ist bei Einhaltung der Mindestsicherheitsabstände und bei Absicherung der ständigen Zugangsmöglichkeit für Störfälle der Freileitung aus unserer Sicht zulässig. Dies gilt nur für die Reststandzeit der MS-Freileitung. Generell bitten wir Sie, die vorhandenen Netzinfrastrukturanlagen im Zuge der Planung so zu berücksichtigen, dass keine Konfliktpunkte entstehen. Sollten dennoch Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit uns frühzeitig abzustimmen. Dies betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage von Kabeltrassen. Bitte wenden Sie sich jeweils dazu an den nachfolgend genannten Ansprechpartner</p>	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
27.5	<p>Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an: MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale) Anschlussmaßnahmen an das Energieversorgungsnetz erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors bzw. Kunden. Verbindliche Kostenangebote (z.B. für den Netzanschluss bzw. kundeneigene Übergabe-Trafostation) können wir erst, falls nicht bereits erfolgt, nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzkundenservice</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K, H
27.6	<p>Unsere „Schnelle Netzanschluss Prüfung“ (SNAP) für Einspeiser erneuerbarer Energien im Netzgebiet liefert Informationen über freie Netzkapazitäten und Streckenverläufe sowie Kosteneinschätzungen. Nach Angabe von Einspeiseadresse oder alternativ Einspeiseort und gewünschter Einspeiseleistung (bis max. 10 MWp) unter: https://snap.mitnetz-strom.de erhält jeder Kunde systemisch drei Anschlussvarianten und Kostenvorschläge.</p>	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Auf Wunsch unterbreiten wir gern ein entsprechendes Kostenangebot für den Anschluss an das Versorgungsnetz einschl. Übergabe-Trafostation. Diese Stellungnahme ist nicht gleichbedeutend mit der einer Netzverträglichkeitsprüfung und gilt auch nicht als Anschlusszusage. Ein eventueller Anschluss an das Netz der MITNETZ STROM und eine damit verbundene Einspeisung ist unabhängig zu beantragen. Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft (Schachtschein) über den dargestellten Leitungsbestand per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.		
27.7	Anhang: Topografische Übersichtskarte von Boblas im Maßstab 1:10.000; 2 Seiten Leitungsauskunft 6516/24_V107176 im Maßstab 1:1.000	-	K
27	TöB 27 – MITNETZ STROM Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
27.7			
27.8			
28	TöB 28 – Servicegesellschaft Sachsen- Anhalt Süd mbH Stellungnahme vom 16.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
28.1	zu Ihrer Anfrage vom 26.04.2024 möchten wir Ihnen im Auftrag der Technische Werke Naumburg GmbH mitteilen, dass sich im angefragten Bereich keine Versorgungsanlagen befinden. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen und Leitungen, die sich im Zuständigkeitsbereich der SG SAS befinden, so dass gegebenenfalls auch Auskünfte bei anderen Unternehmen einzuholen sind. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
28	TöB 28 – Servicegesellschaft Sachsen- Anhalt Süd mbH Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
28.2			
28.2			
29	TöB 29 – Technische Werke Naumburg GmbH Stellungnahme vom 16.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
29.1	wie oben 28.1: zu Ihrer Anfrage vom 26.04.2024 möchten wir Ihnen im Auftrag der Technische Werke Naumburg GmbH mitteilen, dass sich im angefragten Bereich keine Versorgungsanlagen befinden.	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen und Leitungen, die sich im Zuständigkeitsbereich der SG SAS befinden, so dass gegebenenfalls auch Auskünfte bei anderen Unternehmen einzuholen sind. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.		
29	TöB 29 – Technische Werke Naumburg GmbH Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
29.2			
29.2			
30	TöB 30 – MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
30.1	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.04.2024 zu o.g. Vorhaben. Das Bauvorhaben liegt nicht im Versorgungsgebiet der MIDEWA GmbH und in dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der MIDEWA GmbH. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Versorger. Sie können sich in Zukunft auch vorab in unserer Online-Leitungsauskunft informieren: https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht beteiligt.	K
30.2			
30	TöB 30 – MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
30.3			
30.4			
31	TöB 31 – Bundesnetzagentur Stellungnahme vom 29.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
31.1	auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>31.2</p>	<p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>		<p>K</p>
<p>31.3</p>	<p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ===== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>	<p>H</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

31.4	<p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur ===== Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.</p>	Die Bundesnetzagentur wurde gemäß Hinweis frühzeitig beteiligt.	K
31	TöB 31 – Bundesnetzagentur Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
31.5			
31.6			
32	TöB 32 – Tele Columbus AG Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
32.1			
32.2			
32	TöB 32 – Tele Columbus AG Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
32.3			
32.4			
33	TöB 33 – Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
33.1			
33.2			
33	TöB 33 – Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
33.3			
33.4			
34	TöB 34 – GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 14.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>34.1</p>	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>betroffen</td> <td>FERNGAS</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	betroffen	FERNGAS	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	betroffen	FERNGAS																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
<p>34.2</p>	<p>Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 "Solarpark Boblas" der Stadt Naumburg (Saale) OT Boblas - Vorentwurf PE-Nr.: 04727/24 Reg.-Nr.: 04727/24</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH</p>	<p>Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>	<p>K</p>																				

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p><u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		
<p>34.3</p>	<p>Anhang – Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <u>Stellungnahme zum Verfahren</u> zum Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 "Solarpark Boblas" der Stadt Naumburg (Saale) OT Boblas - Vorentwurf PE-Nr: 04727/24 Reg.-Nr.: 04727/24</p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im Näherungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Ortsteil Boblas“ befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der Ferngas, weil die FG im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die FG Dienstleistungen erbringt. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitungen inkl. Schutzstreifen liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p>	<p>K, B</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	
Erdgasleitung (EGL)	437	600	8,00	STREICHER Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG	
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der EGL 437)	LWL	nicht relevant	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd	
Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der EGL 437)	40402	nicht relevant	1,00	Thüringer Netkom GmbH Bereich Kundenservice	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFb), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				
Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Dienstleisters festgestellt wurde.					
34.4	Zum geplanten Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise: 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Vorentwurf. 3. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.			Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
34.5	<u>Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:</u> Leitungsschutzanweisung <u>Anlagen/ Pläne:</u> Grundriss EGL 437 115 (Maßstab 1:1.000) Übersichtskarte, gedruckt am 14.05.2024 (Maßstab 1:10.000)			-	K
34.6	FG Merkblatt - M-2.1 zum Schutz unterirdischer Gasleitungen und Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel (8 Seiten, Stand 12.2017)			Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.	K
34	TöB 34 – GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)				
34.7					

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

34.8			
35	TöB 35 – TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 08.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
35.1	Sie befinden sich im Grenzbereich unseres Netzgebietes, es sind keine Versorgungsleitungen der Sparten Gas und Strom der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betroffen, wenn Sie in der Übersicht des Planauskunftsportals keinen weiteren Vorgang unter dieser Auskunftsnummer finden. Ist dort ein Vorgang mit der gleichen Nummer und der Endung '-TEN' (XX-XXXXX-TEN) erhalten Sie noch ein gesondertes Dokument mit ausgewiesenen Leitungsbestand. Beschreibung: - Bebauungsplan Nr.401 "Solarpark Boblas" Bitte beachten Sie, dass: - Schachtbereich (Markierung im Lageplan) unbedingt einhalten - bei unklarer Leitungslage sind die Anweisungen auf den folgenden Seiten unbedingt einzuhalten -	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
35.2	Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsleitungen liegen, die sich nicht in der Rechtsträgerschaft der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG befinden bzw. nicht von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betrieben bzw. beauskunftet werden. Informatorisch hier eine Aufstellung an möglichen Netzbetreibern, bitte holen Sie sich auch hier eine Auskunft ein: Thüringer Netkom	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Thüringer Netkom im weiteren Verlauf beteiligt.	BV
35.3	Dem Anfragenden wurde die vermutete Lage der bekannten Versorgungsleitungen mitgeteilt. Werden in einem Plan nicht verzeichnete Leitungen gefunden (unklare Leitungslage) sind weitere Bauarbeiten sofort einzustellen und mit uns telefonisch (Kontaktdaten, siehe rechts oben) Kontakt aufzunehmen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn und über die Dauer der Bauphase immer aktuelle Pläne auf der Baustelle vorliegen. Diese Auskunft gilt nur mit einer Gesamtanzahl Pläne*: 0 * Übersichts- und Zusatzpläne (wenn vorhanden) werden hier nicht mitgezählt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	B, K
35.4	Anhang: Sicherheitshinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen vor Schäden bei Arbeiten in deren Nähe und zur Vermeidung von Unfällen Stand: 09/2022 (16 Seiten)	Die Sicherheitshinweise werden zur Kenntnis genommen.	BV
35	TöB 35 – TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

35.5			
35.6			
36	TöB 36 – envia Mitteldeutsche Energie AG Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
36.1			
36.2			
36	TöB 36 – envia Mitteldeutsche Energie AG Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
36.3			
36.4			
37	TöB 37 – 50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 30.04.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
37.1	Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Bitte beachten Sie für zukünftige Anschreiben unsere gültige Anschrift in der Heidestraße 2 in 10557 Berlin. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
37.2	Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Anfrage kann im Rahmen der Beteiligung die Grenze des Plangebiets als Vektordatei zur Verfügung gestellt werden.	BV
37	TöB 37 – 50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
37.3			
37.4			
38	TöB 38 – PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
38.1			
38.2			
38	TöB 38 – PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)			
38.3			
38.4			
39	TöB 39 – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
39.1			
39.2			
39	TöB 39 – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
39.3			
39.4			
40	TöB 40 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom 10.07.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
40.1	<p>seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ sowie zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Naumburg (Saale)“ wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Landwirtschaftliche Belange</p> <p>Der Geltungsbereich des BP „Solarpark Boblas“ umfasst die Flurstücke 560 teilw., 799, 800, 801, 802, 803, 805, 806, 807, 808 und 809 der Flur 1 in der Gemarkung Neidschütz.</p> <p>Insgesamt umfasst der Geltungsbereiche eine Gesamtgröße von ca. 26,4 ha.</p> <p>Die vom Geltungsbereich betroffene Fläche wird gemäß den Daten des Geodienst MWU LSA und des Feldblockkatasters ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist Bestandteil eines Ackerlandfeldblockes.</p> <p>Es handelt sich vollständig um landwirtschaftliche Betriebsfläche mit Anspruch auf EU-Agrarförderung.</p> <p>Als tatsächliche Nutzung für das betroffene Gebiet ist laut Geodienst MWU LSA „Landwirtschaft“ angegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p> <p>Flurstück 804 fehlte in der Beschreibung des Geltungsbereichs im Vorentwurf und wurde zum Entwurfsstand ergänzt.</p>	K
40.2	<p>Ausgehend von den Standortgrundlagen gemäß dem Datenbestand des Geodienst MWU LSA handelt es sich überwiegend um Ackerland mit Ackerzahlen um 68, also mit einem „mittleren“ bis „hohen“ Ertragspotenzial.</p>	<p>Die Fläche wurde unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in</p>	H, B

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Lediglich eine Teilfläche von ca. 5 ha (im nordwestlichen Bereich) wird mit Ackerzahlen zwischen 40 und 50 ausgewiesen.</p> <p>Das Vorhaben steht somit dem REP Halle und dem LEP 2010 entgegen:</p> <p>LEP G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p>LEP G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.</p> <p>Die Nutzung von ertragsfähigen landwirtschaftlichen Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an diesem Standort ist nicht zu vertreten.</p> <p>REP Punkt 6.10 Energie: „...Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.“</p> <p>REP Punkt 6.8 Landwirtschaft: „Für die Landwirtschaft geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.“ „Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. ... Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.“</p> <p>Das Vorhaben bzw. das Planungsziel stehen aus Sicht des ALFF Süd dem REP Halle und dem LEP 2010 entgegen.</p>	<p>Naumburg (Saale) als Potenzialfläche eingestuft. Mit diesem PV-Konzept werden harte und weiche Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet berücksichtigt und der Alternativflächenprüfung auf Ebene der Einheitsgemeinde gemäß Planänderung des REP Halle 2010 (5.10.1 G) entsprochen. Dem weichen Kriterium von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ackerzahlen von durchschnittlich weniger als 66, also unter dem Durchschnitt des Gemeindegebietes, wird mit dem Planvorhaben entsprochen. Kapitel 4.2 der Begründung wurde entsprechend des Konzeptes (Beschluss GR vom 11.12.2024) aktualisiert.</p>	
40.3	<p>Gemäß § 15 i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.</p>	<p>Als Begründung zum Ausnahmefall kann das überragende öffentliche Interesse der Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß § 2 des EEG 2023 genannt werden.</p>	U

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan bzw. der Änderung des FNP soll landwirtschaftliche Fläche in Sonderbaufläche „SO Photovoltaik“ umgewandelt werden.</p> <p>Die vorgesehene weitere Nutzung der Flächen im Plangebiet als extensives Grünland wird kritisch gesehen.</p> <p>Eine Nutzungsänderung in extensives Grünland entspricht nicht dem Erhalt der regional geprägten landwirtschaftlichen Nutzung - Ackerbau.</p>	<p>Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ verbindet mit dem geplanten extensiven Grünland außerdem einige Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Erwärmung der Geländeoberfläche und Verringerung der Wärmeabgabe an die Umgebung - Verbesserung der Boden- und Lebensraumfunktion (für Vögel, Kleinsäuger, Reptilien und Insekten) - Filter- und Speicherfunktion des Bodens wird verbessert - Verbesserte Erosionssituation - höhere Infiltrationsrate als Ackerland <p>Um sicherzustellen, dass die Flächen nach Nutzungsaufgabe des Solarparks wieder einer anderen Nutzung zugeführt werden können (z.B. Landwirtschaft, Kalksteingewinnung), wird im Durchführungsvertrag geregelt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Kosten des Betreibers aufgehoben werden muss und der Rückbau der Anlagen veranlasst wird.</p>	<p>V</p>
<p>40.4</p>	<p>Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche dient der Bestandssicherung der Landwirtschaft und dem Erhalt des ländlichen Raumes.</p> <p>Gemäß § 1 LwG LSA soll die Landwirtschaft chancengleich innerhalb der Gesamtwirtschaft ihre gesellschaftspolitischen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen können (BodSchAG LSA).</p> <p>Mit Grund und Boden, hier mit landwirtschaftlich genutzter Flächen, soll sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>Auch sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.</p> <p>Die o.a. Flächen des Bebauungsplanes sind hiesiger aus Sicht für die Ausweisung eines großflächigen Sondergebietes Photovoltaik ungeeignet.</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 40.2</p> <p>Aufgrund der Bauweise ist eine Vollversiegelung von ca. 1% der Fläche erforderlich. Innerhalb des Plangebietes dienen anzulegende Gehölzstreifen/Heckenstrukturen bereits als Kompensation dieser Versiegelung.</p>	<p>H, B</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Bei Beachtung der Ziele und Grundsätze der Regional- und Landesplanung (s. o.) ist dieser Standort nicht geeignet.		
40.5	<p>Das Land Sachsen-Anhalt hat von seiner Verordnungsermächtigung entsprechend dem EEG 2021 (§ 37 c) Gebrauch gemacht.</p> <p>Die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (FFAVO) ist ab 26.02.2022 gültig.</p> <p>Das Plangebiet ist kein benachteiligtes Gebiet entsprechend dieser Regelung.</p> <p>Es muss bei der Alternativsuche ein neuer Fokus gesetzt werden und auf versiegelte Flächen und Konversionsflächen zurückgegriffen werden.</p> <p>Ein besonderes Anliegen des LWG LSA ist die Erhaltung und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und zugleich umweltschonenden und nachhaltigen flächendeckenden Landwirtschaft.</p> <p>Eine Umnutzung der Fläche von Landwirtschaft in Photovoltaik steht dem entgegen.</p> <p>Der vorliegenden Planung kann entsprechend nicht zugestimmt werden.</p>	Siehe lfd. Nr. 40.2	H, B
40.6	<p>2. Agrarstrukturelle Belange</p> <p>Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Grundstücke liegen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Naumburg (OU) BLK006, welches durch Beschluss vom 20.09.2012 angeordnet wurde. Die Planfeststellung zur Ortsumgehung Naumburg ist noch nicht bestandskräftig, so dass eine Planung zu gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft Naumburg noch nicht erfolgen kann.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan für PV-Anlagen vorgesehenen Flächen wurden bereits durch die ReEnReal GmbH & Co. KG, Asbacher Straße 73, 53545 Linz am Rhein benannt und eine Zustimmung gemäß § 34 FlurbG beantragt, welche erteilt wurde.</p> <p>Bei weiterführenden Planungen ist die Flurbereinigungsbehörde zu beteiligen.</p> <p>Hinweis: Daten zum Flurbereinigungsverfahren Naumburg (OU) können unter</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Planungsverlauf berücksichtigt. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.</p> <p>Gemäß Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nach Aufstellungsbeschluss die abgeschlossenen Nutzungsverträge, sowie Rechte und Pflichten an die für das Projekt gegründete Betreibergesellschaft „NaGa Solarpark 6 GmbH & Co. KG“ übertragen.</p>	K

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/fbv-naumburg-ou eingesehen werden.		
40	TöB 40 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
40.7			
40.8			
41	TöB 41 – Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
41.1			
41.2			
41	TöB 41 – Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
41.3			
41.4			
42	TöB 42 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
42.1			
42.2			
42	TöB 42 – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
42.3			
42.4			
43	TöB 43 – Landesheimatbund Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
43.1			
43.2			
43	TöB 43 – Landesheimatbund Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
43.3			
43.4			
44	TöB 44 – Landesjagdverband Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
44.1			
44.2			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

44	TöB 44 – Landesjagdverband Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
44.3			
44.4			
45	TöB 45 – Landesanglerverband Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom 30.04.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
45.1	<p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Zum oben angeführten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Da sich im betroffenen Gebiet keinerlei Gewässer oder Feuchtbiotope befinden, erwarten wir keinen Konflikt zu den von uns wahrzunehmenden Belangen oder gestellten Zielen. Ebenso erwarten wir keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Zum Schutz des Grundwassers ist auf die Vermeidung von baubedingten Schadstoff-, Treibstoff- oder Mineralöleinträgen zu achten. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass allen Prinzipien des Arten- und Naturschutzes und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen wird. Für fachdienliche Hinweise stehen wir gern weiterhin zur Verfügung.</p>	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
45	TöB 45 – Landesanglerverband Sachsen - Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
45.2			
45.3			
46	TöB 46 – NABU Sachsen-Anhalt (Naturschutzbund Deutschland e.V.) Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
46.1			
46.2			
46	TöB 46 – NABU Sachsen-Anhalt (Naturschutzbund Deutschland e.V.) Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
46.3			
46.4			
47	TöB 47 – Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
47.1			
47.2			
47	TöB 47 – Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
47.3			
47.4			
48	TöB 48 – Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
48.1			
48.2			
48	TöB 48 – Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
48.3			
48.4			
49	TöB 49 – Gemeindeverwaltung Großheringen Stellungnahme vom 02.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
49.1	unsererseits bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur o.g. vorliegenden Planung. Die Belange der Gemeinde Großheringen sind nicht betroffen.	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
49	TöB 49 – Gemeindeverwaltung Großheringen Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
49.2			
49.3			
50	TöB 50 – Stadt Bad Sulza Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
50.1			
50.2			
50	TöB 50 – Stadt Bad Sulza Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
50.3			
50.4			
51	TöB 51 – Verbandsgemeinde An der Finne Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
51.1			
51.2			
51	TöB 51 – Verbandsgemeinde An der Finne Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

51.3			
51.4			
52	TöB 52 – Verbandsgemeinde Unstruttal Stellungnahme vom 15.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
52.1	durch die im Betreff genannten Planverfahren der Stadt Naumburg (Saale) werden die Belange der Verbandsgemeinde Unstruttal nicht berührt. Die Verbandsgemeinde Unstruttal erhebt keine Einwände und Bedenken zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ sowie zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) Ortsteil Boblas.	Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.	K
52	TöB 52 – Verbandsgemeinde Unstruttal Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
52.2			
52.3			
53	TöB 53 – Verbandsgemeinde Wethautal Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
53.1			
53.2			
53	TöB 53 – Verbandsgemeinde Wethautal Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
53.3			
53.4			
54	TöB 54 – Stadt Dornburg-Camburg Stellungnahme vom _____ (frühzeitige Beteiligung)		
54.1			
54.2			
54	TöB 54 – Stadt Dornburg-Camburg Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
54.3			
54.4			

Öff 1	Öffentlichkeit 1 – Eigentümer eines Flurstücks im Vorhabenbereich Stellungnahme vom 23.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
-------	---	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>Öff 1.1</p>	<p>Hinweis: Stellungnahme aus datenschutzrechtlichen Gründen inhaltlich anonymisiert: am 23.05.2024 um 14.45 Uhr gab ein Eigentümer eine mündliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ mit folgendem Inhalt ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stellungnehmende ist Grundstückseigentümer eines Flurstücks, Flur 1, Gemarkung Neidschütz. 2. Das Flurstück des Grundstückseigentümers befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. 3. In der Planurkunde zum Vorentwurf ist jedoch fälschlicherweise ein außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs liegendes städtisches Flurstück mit der Flurstücknummer des Grundstückseigentümers deklariert. Die Planzeichnung ist folglich zu berichtigen. 4. Dementsprechend ist auch in der Begründung zum Bebauungsplan zu berichtigen. 5. Ebenso falsch ist die Aufzählung der im Plangebiet befindlichen Flurstücke auf Seite 3 der Begründung. 6. Der Grundstückseigentümer weist zudem darauf hin, dass es sich beim falsch beschrifteten Flurstück im räumlichen Geltungsbereich nicht um einen Flurweg bzw. ein Wegegrundstück handelt, sondern um Ackerfläche. Diese Art der Nutzung kann er mithilfe eines offiziellen Dokuments belegen. Dementsprechend ist in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 3 anzupassen. Die Begründung zum Bebauungsplan ist diesbezüglich grundsätzlich zu überprüfen und zu überarbeiten! 7. Abschließend wird die Überplanung des Flurstücks vom Grundstückseigentümer zugunsten der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage abgelehnt. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3., 4., 5. & 6.: Die Flurstücksbeschriftung und Nutzung der zwei Flurstücke wurde im Entwurfsstand der Planzeichnung und Begründung korrigiert.</p> <p>Zu 7.: Es wird nach einer bitlateralen Lösung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer gesucht.</p>	<p>B, P, H</p>
<p>Öff 1.2</p>	<p>E-Mail des Eigentümers zur niedergeschriebenen Stellungnahme vom 25. Mai 2024 13:17:</p> <p>hiermit bestätige ich die Inhalte der Stellungnahme „zur frühzeitigen Beteiligung“ zum Bebauungsplan Nr.401. Zu ergänzen wäre noch, dass mir durch den Solarpark Einschränkungen in der Nutzung meines Grundstückes entstehen. Des Weiteren könnte eine Statusänderung in Grünland erfolgen. Ich bin mit der Änderung des Bebauungsplans nicht einverstanden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird nach einer bitlateralen Lösung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer gesucht.</p>	<p>H</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Grundsätzlich lehne ich PV-Freiflächenanlagen auf Ackerland ab.		
Öff 1	Öffentlichkeit 1 – Eigentümer eines Flurstücks im Vorhabenbereich Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
Öff 1.3			
Öff 1.4			
Öff 2	Öffentlichkeit 2 – anonym Stellungnahme vom 31.05.2024 (frühzeitige Beteiligung)		
Öff 2.1	<p>hiermit gebe ich einige Fragen bezüglich der Planung des Solarparks bzw. deren Erlauben durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in den Raum.</p> <p>Ich bin offen, dass ich dem Vorhaben kritisch gegenüberstehe und die Fläche für überzogen riesig halte, die dort für den Solarpark zu Verfügung gestellt werden soll. Ich vermisse beim Entscheidungsprozess seitens der Verantwortlichen bisher eine ausreichend kritische Auseinandersetzung mit den Konsequenzen durch das Zubauen der Fläche mit Solarmodulen. Gleichzeitig ist mir bewusst, dass sich die Verantwortlichen in der Stadt Naumburg (Saale) genötigt oder gedrängt sehen, durch „übergeordnete“ Vorgaben Flächen im Stadtgebiet für sogenannte „Erneuerbare Energien“ zur Verfügung zu stellen. So fühlt sich's für mich ein bisschen wie ein Kampf gegen Windmühlen an, doch mag ich den Versuch dennoch wagen, etwas gesagt und miteingebracht zu haben. Danke fürs Wahrnehmen, Zuhören und Einbeziehen, auch gegen wirtschaftliche oder aufgedrängte Entscheidungsgründe.</p> <p>Folgende Fragen kommen mir in Zusammenhang mit der Fläche als Solarpark:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Untersuchungen über die Erwärmung der Umgebung samt Auswirkungen auf Wasser und Grundwasser bei einer Bebauung der Fläche mit Solarmodulen wurden angestellt und, falls, zu welchen Ergebnissen haben diese geführt? • Welche Untersuchungen hinsichtlich potentieller Umweltschäden durch Solarmodule (bspw. Bei Beschädigungen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Einzelfallprüfung ist aufgrund der allgemeinen Forschungsstandes nicht erforderlich. Wissenschaftliche Studien sind zu folgenden Ergebnissen gekommen: • Britischen Forscher der Lancaster University und des Lancaster Environment Centre sind der Frage des Klimas und Ökosystems der bebauten Gebiete nachgegangen und haben dabei herausgefunden, inwiefern die PV-Anlagen mit ihrer Verschattung Einfluss auf die Temperatur und somit das Pflanzenwachstum haben, und – daraus resultierend – auch auf den Artenreichtum. Dafür wurden die Bodenflächen unter den Solaranlagen mit entsprechenden Kontrollflächen verglichen. Die Menge an Pflanzenbiomasse als auch die verschiedenen Pflanzenarten waren zwischen den Anlagen viel höher als direkt unter den Solarmodulen. Ein Grund dafür, so vermuten die Forscher, ist die um bis zu fünf Grad niedrigere Temperatur unter den PV-Modulen als auf den Vergleichsflächen.¹ • In Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben kommen technisch und baulich unterschiedliche PV-Anlagentypen zum Einsatz. So gibt es zum einen Anlagen, die starr auf Metallgestellen montiert und in mehr oder weniger engen parallelen Reihen angeordnet sind. Diese Anlagen in Reihenaufstellung werden in der Regel mittels Rammpfählen oder Schraubdübeln im Untergrund verankert. Um eine solche Anlage handelt es sich 	K

¹ Alona Armstrong et al 2016 *Environ. Res. Lett.* 11 074016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	<p>durch Hagel) wurden angestellt, und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt? Welche Gefahren für Bodenverseuchungen auch über die bebaute Fläche hinaus bestehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer übernimmt die Verantwortung für eventuelle bleibende Umweltschäden und haftet für Umweltschäden? Wer übernimmt entsprechende Kosten zur Beseitigung von Umweltschäden (sofern überhaupt möglich)? • Für wie viele Jahre ist die Nutzung der Fläche als Solarpark gedacht, nach wie vielen Jahren wiederum amortisiert sich die Anlage, mit der die Fläche bebaut werden soll? Mein Gedanke dazu: ist das zur Verfügung stellen der Fläche insgesamt überhaupt sinnvoll genug, oder wird hier Augenwischerei auf dem Rücken der Stadt Naumburg (Saale) und ihren Anwohnern betrieben? <p>Ich danke für das Einbeziehen meiner Fragen und Gedanken und wünsche vernunftvolles, aufgeschlossenes Handeln. Vielen Dank für Ihre Arbeit und mit Wünschen zu einer guten Zeit gemeinsam in unserem Stadtgebiet, Bürger Stadt Naumburg (Saale), 32 Jahre</p>	<p>beim Vorhabenträger. Aufgrund der lediglich punktuellen Versiegelung geht man davon aus, dass durch PV-FFA anlage- und betriebsbedingt in der Regel nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen ist. Das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser kann trotz der punktuellen Versiegelung und der Überdeckung mit Modulen im Allgemeinen vollständig im Boden versickern, selbst wenn die Niederschlagsintensität zwischen den Modulen und unter den Modulen selbst sich in Abhängigkeit von der Windstärke unterschiedlich darstellen wird.² Auch mögliche anlage- und baubedingte Verdichtungserscheinungen von Böden dürften in der Regel bei entsprechender Gestaltung keinen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserneubildung haben.³ Hinzukommend gab es auch von den zuständigen Behörden diesbezüglich keine Nachforderungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“ liegt zum Entwurf vor und beschäftigt sich im Kapitel 3.2 ausgiebig mit den Schutzgütern. Aufgrund der Verschattung und geplanten Wiese wird mit einer Verringerung der Erwärmung der Geländeoberfläche sowie verringerte Wärmeabgabe an die Umgebung gerechnet. • Ein Bodengutachten vor Planumsetzung beschreibt die genauen Standortbedingungen und ist Grundlage, um z.B. der Beschichtung der Pfosten zu wählen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von intakten Modulen bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Im Fall einer Beschädigung des Moduls durch ein Hagelereignis ist für die Frage der Freisetzung von Cadmium und/oder Blei entscheidend, ob die Halbleiterschicht bzw. die Kontakte und Lötstellen der Witterung ausgesetzt sind. Für Solarmodule werden in der Regel hagelgeprüfte Frontglasscheiben verwendet. Zusätzlich schützt die Folienlaminierung auch bei Glasbruch vor einer 	
--	--	--	--

² ARGE Monitoring PV-Anlage (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. S. 30.

³ Jessel, B., B. Kuler (2006): Naturschutzfachliche Beurteilung von Freilandphotovoltaikanlagen. Analysen und Vorschläge zur Beurteilung am Beispiel Brandenburgs. S. 230.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401 „Solarpark Boblas“

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

		<p>Schadstoff-Freisetzung. Bei einer starken Beschädigung der Solarmodule (z.B. durch Hagel oder Brand) ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung aber nicht gänzlich auszuschließen. Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sollten defekte Module deshalb nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben.⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage haftet für Schäden durch die Anlage. Beschädigte Module werden ausgetauscht und fachgerecht entsorgt, um Umweltschäden vorzubeugen. Die Kosten für Umweltschäden werden im Falle von grober Fahrlässigkeit vom Vorhabenträger übernommen. • Die Laufzeit der Anlage beträgt gemäß Nutzungsverträge 20 Jahre mit Möglichkeit zwei Mal um je 5 Jahre zu verlängern. Die Fläche wurde im Rahmen des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Naumburg (Saale) als Potential eingestuft und ausgewählt. • Die Fläche wird nicht zur Verfügung gestellt, sondern für den Zeitraum vom Eigentümer gepachtet, der dafür eine jährliche Pachtzahlung erhält. Die Stadt Naumburg erhält eine Stromerlösbeteiligung in Höhe von 0,2ct/kWh, was einer jährlichen Summe von ca. 66.000 € entspricht. Zudem erzielt die Stadt Naumburg Gewerbesteuererlöse. Mit diesen Mitteln wird es der Stadt ermöglicht, wichtige Vorhaben zu realisieren und den Bewohnern ein lebenswerteres Umfeld zu schaffen. 	
Öff 2.2			
Öff 3	Öffentlichkeit 3 – anonym Stellungnahme vom _____ (förmliche Beteiligung)		
Öff 3.1			
Öff 3.2			

⁴ Ebert, T. & Müller, C. (2011): Schadstoffe in Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Zeitschrift Bodenschutz, Jhg. 16, 03 /2011: S. 69 – 74.